

Drs. 4398-15
Berlin 30 01 2015

Stellungnahme zur
Reakkreditierung der
**Merz Akademie –
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien,
Stuttgart**

INHALT

	Vorbemerkung	5
A.	Kenngroßen	7
B.	Akkreditierungsentscheidung	11
Anlage:	Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, Stuttgart	17

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen^{|¹} einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen ist. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der Institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.^{|²} Die Akkreditierung erfolgt befristet. Grundlage für die Verlängerung ist eine erneute Begutachtung der Hochschule im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens.

Der Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens entspricht dem Verfahren der Erstakkreditierung. Zusätzlich wird der Umgang der Hochschule mit den Auflagen und Empfehlungen geprüft, die der Wissenschaftsrat im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens ausgesprochen hat. Sollte die Institutionelle Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, sähe der Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Institutionellen Reakkreditierung wird sie zwar in derselben Weise und auf Basis desselben Leitfadens wie die Erstakkreditierung durchgeführt. Allerdings kommt der Ent-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Siehe hierzu Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014, S. 9.

wicklungsdynamik der Hochschule seit der Erstakkreditierung und dem Qualitätssicherungssystem eine höhere Bedeutung zu. |³

Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. September 2013 den Antrag auf Institutionelle Reakkreditierung der Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien gestellt. |⁴ Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat in seiner Sitzung am 29. November 2013 die Voraussetzungen für die Aufnahme des Reakkreditierungsverfahrens geprüft und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Merz Akademie am 6. und 7. Mai 2014 besucht und im Umlaufverfahren bis zum 5. November 2014 den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 27. November 2014 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Reakkreditierung der Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 30. Januar 2015 verabschiedet.

|³ Dabei steht es den Ländern frei, anlassbezogen auch weitere Begutachtungen nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. Vgl. grundlegend zu Institutionellen Reakkreditierungen Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 136-140.

|⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Stuttgart (Drs. 8789-08), Karlsruhe November 2008.

A. Kenngrößen

Die Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien ist seit 1985 unbefristet vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannt. Seit ihrer Gründung als Fachhochschule erhält die Hochschule staatliche Förderung des Landes Baden-Württemberg und orientiert ihre durchschnittliche Studierendenzahl mittlerweile an den vom Land bezuschussten 279 Studienplätzen. Im November 2008 wurde die Merz Akademie durch den Wissenschaftsrat ohne Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

In ihrem institutionellen Selbstverständnis verortet sich die Merz Akademie zwischen klassischer Kunstakademie, Fachhochschule und geisteswissenschaftlicher Fakultät. Die Hochschule verfolgt einen ganzheitlichen reformdidaktischen Ansatz, der auf der Reformpädagogik des Begründers des pädagogischen Verbunds „Werkhaus Merz“ basiert und die kulturellen, ästhetischen und technologischen Bedingungen des Informations- und Medienzeitalters integriert.

Trägersgesellschaft der Hochschule ist die „Merz Akademie gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Stuttgart; alleiniger Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der „Merz Akademie als Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien“. Alleiniger Gesellschafter der Trägersgesellschaft ist die Merz-Holding gGmbH mit Sitz in Stuttgart, deren Gesellschafter mit gleichen Anteilen die drei leiblichen Nachkommen des Gründers der Träger gGmbH sind. Einer der drei Gesellschafter der Merz-Holding gGmbH ist zudem derzeit Geschäftsführer der Trägersgesellschaft sowie Rektor der Merz Akademie.

Die Organe der Hochschule sind gemäß Grundordnung der Senat und die Hochschulleitung (§ 11 GO).⁵ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin oder der Prorektor sowie die Verwaltungsdirektorin

⁵ Die folgenden Angaben basieren auf der am 1. Juni 2014 verabschiedeten Grundordnung der Merz Akademie, mit der die bis dahin gültige Grundordnung vom 15. Juli 2008 (zuletzt geändert am 3. April 2009) außer Kraft gesetzt wurde. Die Merz Akademie hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens zwei Entwürfe einer Grundordnung vorgelegt; die nun gültige Grundordnung ist nach dem Besuch der Arbeitsgruppe vom Senat verabschiedet worden.

bzw. der Verwaltungsdirektor an. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor werden nach Zustimmung des Senats vom Träger berufen und können nach Stellungnahme des Senats vom Träger abberufen werden (§ 3 GO). Die Rektorin bzw. der Rektor sitzt dem Senat vor, kann den Vorsitz im Senat aber auch auf ein anderes Mitglied des Senats übertragen. Die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors beträgt acht Jahre.

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes u. a. die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor sowie die Dekanin oder der Dekan an. |⁶ Als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen sind im Senat Professorinnen oder Professoren in der Anzahl vertreten, die sicherstellt, dass die Professorenschaft über die Stimmenmehrheit verfügt sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des nichtwissenschaftlich-künstlerischen Personals. Der Senat stimmt u. a. der Berufung der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors zu und nimmt Stellung zur Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors. Ferner wählt der Senat die Dekanin oder den Dekan auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors, setzt Berufungskommissionen ein und stimmt Änderungen der Grundordnung zu.

Die Hochschule bietet derzeit drei Präsenzstudiengänge an: den Bachelorstudiengang „Gestaltung, Kunst und Medien“ (*Bachelor of Arts*; Studierende im Sommersemester 2014: 230), den konsekutiven Masterstudiengang „Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien“ (*Master of Arts*; Studierende im Sommersemester 2014: 11) sowie den auslaufenden Diplomstudiengang „Kommunikationsdesign“ (Studierende im Sommersemester 2014: 3). Sowohl der Bachelor- wie auch der Masterstudiengang sind programmakkreditiert. Die monatlichen Studiengebühren liegen bei 369 Euro (Bachelorstudiengang) bzw. 395 Euro (Masterstudiengang).

In ihren Forschungsaktivitäten widmet sich die Merz Akademie u. a. den Austauschprozessen zwischen Gestaltung, Technologie, Kunst und Wissen und hat in diesem Feld verschiedene Forschungsprojekte initiiert. Das hochschulinterne Anreizsystem zur Förderung der Forschung umfasst die Möglichkeit der Deputatsermäßigung, die Gewährung von Forschungssemestern und individuelle Leistungszulagen. Über die Deputatsermäßigung und Vergabe der Forschungssemester entscheidet die Hochschulleitung.

|⁶ Gemäß der in der neuen Grundordnung verankerten Übergangsregelung verzichtet die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter ist, auf ihr bzw. sein Stimmrecht im Senat und in der Berufungskommission (§ 20 GO).

Derzeit sind an der Merz Akademie neun Professorinnen und Professoren im Umfang von 8,2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) tätig (fünf Vollzeitprofessuren und vier Professuren im Umfang von 0,8 VZÄ, Stand: 2014). |⁷ Ein Aufwuchs an hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren ist nicht vorgesehen. Die Hochschule verfügt ferner über eine hauptberufliche Hochschulleitung im Umfang von drei VZÄ, die derzeit keine Aufgaben in Lehre und Forschung wahrnimmt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 2,7 VZÄ, nebenberufliche Dozentinnen bzw. Dozenten und Lehrbeauftragte im Umfang von 29,3 VZÄ |⁸ sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 21,7 VZÄ (Stand: 2013). Die Berufungsverfahren der Merz Akademie sind in der Grundordnung geregelt.

Die Merz Akademie verfügt an ihrem Standort im Kulturpark Berg derzeit über eine Nutzfläche von 4.450 Quadratmetern. Die Präsenzbibliothek der Hochschule ist mit 8.850 Monografien, 40 Zeitschriftenabonnements (Print) und rund 3.828 Medieneinheiten (Filme und CD-ROMs) ausgestattet. Die Hochschule verfügt ferner über verschiedene eigene Werkstätten und Labore. Für die Beschaffung und Erneuerung der technischen Ausstattung steht an der Merz Akademie ein Jahresetat von rund 100 Tsd. Euro zur Verfügung.

Die Hochschule finanziert sich aus Studiengebühren (42 %) (rund 1,2 Mio. Euro in 2013) sowie finanziellen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg (54 %) und der Stadt Stuttgart (4 %) (Stand: 2013).

Als interne Verfahren der Qualitätssicherung nennt die Merz Akademie u. a. die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen, sogenannte *reviews* (Semesterberichte) sowie regelmäßige Absolventinnen- und Absolventenbefragungen. Die Hochschule hat zudem eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Qualitätssicherung.

Die Merz Akademie kann als wissenschaftliche Kooperationspartner verschiedene nationale wie internationale Forschungsinstitute und Hochschulen vorweisen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Kooperationsbeziehungen im Bereich Forschung und Lehre mit Institutionen, Vereinen und Verbänden im Raum Stuttgart.

|⁷ Eine der Professuren im Umfang von einer VZÄ ist seit März 2014 vakant; nach Angaben der Hochschule ist die Ausschreibung für die Professur im Mai 2014 erfolgt und Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen im Wintersemester 2014/15.

|⁸ Die Merz Akademie veranschlagt acht SWS für ein Vollzeitäquivalent bei Lehrbeauftragten.

B. Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens die erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sowie die dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen geprüft. Die im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe gestützte Prüfung hat ergeben, dass die Merz Akademie den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule entspricht. Der Wissenschaftsrat gelangt somit zu einer positiven Reakkreditierungsentscheidung.

Der Wissenschaftsrat würdigt die große Bereitschaft der Merz Akademie, sich als kleine spezialisierte Hochschule mit einem eigenen Profil, das gleichermaßen durch künstlerisch-gestalterische, anwendungsorientierte und wissenschaftliche Prinzipien gekennzeichnet ist, stetig inhaltlich weiterzuentwickeln. Ihren programmatischen Ansatz einer breiten, theoriebasierten Ausbildung ihrer Studierenden für Tätigkeiten im Medien- und Kunstbereich kann die Hochschule überzeugend umsetzen. Die Merz Akademie ist in der Region Stuttgart fest verankert und auch überregional für ihr besonderes Profil als private künstlerisch-gestalterische Hochschule bekannt. Weniger überzeugend ist allerdings der im Leitbild formulierte Anspruch der Merz Akademie, zugleich Kunstakademie, geisteswissenschaftliche Fakultät und Fachhochschule zu sein.

Bei der Merz Akademie handelt es sich um eine seit 30 Jahren erfolgreich bestehende private Hochschule, deren institutionelle Strukturen über Jahre gewachsen sind. So wird die Merz Akademie seit ihrer staatlichen Anerkennung kontinuierlich von einem Gründungsrektor geleitet, dessen persönliches Engagement entscheidend ist für den institutionellen Erfolg und das gute Ansehen der Hochschule, was grundsätzlich zu würdigen ist. Gleichwohl entspricht die starke Position des Rektors, der in Personalunion zugleich Geschäftsführer der Trägergesellschaft und einer der drei Gesellschafter der Hochschulträgersgesellschaft ist, nicht mehr den Vorgaben des Wissenschaftsrates für die Ausgestaltung einer hochschuladäquaten Leitungsstruktur, um eine hinreichende insti-

tutionelle Unabhängigkeit der Hochschule von den Betreibereinflüssen strukturell zu garantieren. |⁹

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Hochschule sich dieser Problematik bewusst ist und ihre Grundordnung im Laufe des Verfahrens u. a. im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten des derzeitigen Rektors geändert hat. So sieht die Grundordnung neuerdings eine als Kollegialorgan organisierte Hochschulleitung vor, die nur nach Zustimmung des Senats vom Träger und befristet für eine Amtszeit von acht Jahren berufen wird. |¹⁰ Darüber hinaus bringt die Hochschule mit der in der Grundordnung verankerten Übergangsregelung, die u. a. die Mitspracherechte einer Rektorin bzw. eines Rektors mit Gesellschafterfunktion in akademischen Angelegenheiten einschränkt, ihre Handlungsbereitschaft überzeugend zum Ausdruck, dass akademische Leitungsfunktionen zukünftig nicht mehr von Personen mit Gesellschafterfunktion ausgeübt werden sollen.

Ihren Anspruch einer gleichwertigen Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten, die zugleich eine breite Berufsbefähigung der Studierenden ermöglicht, löst die Hochschule sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudiengang ein. Zudem beweist die Hochschule u. a. mit der Realisierung eines überzeugenden Hochschulcampuskonzepts und zahlreichen anderen Serviceleistungen ihr Engagement für die Förderung einer besonderen Studien- und Lehratmosphäre.

Die Aktivitäten der Hochschule in der Forschung und im Bereich der künstlerisch-gestalterischen Entwicklung sind angemessen und werden insgesamt dem hohen wissenschaftlichen Anspruch der Merz Akademie gerecht. Verbesserungsbedarf besteht im Hinblick auf die institutionelle Verankerung der bisher bestehenden Deputatsermächtigungen.

Kritisch zu beurteilen ist die an der Merz Akademie vorhandene Ausstattung mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die sich im Vergleich zum Erstakkreditierungsverfahren – bei gleichbleibenden Studierendenzahlen – sogar um 1,8 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf mittlerweile 8,2 VZÄ verringert hat. Damit bleibt die Merz Akademie deutlich hinter den anlässlich ihrer Akkreditierung 2008 erklärten Aufwuchsplänen von hauptberuflichen Professuren auf

|⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 80: Der Wissenschaftsrat betont an dieser Stelle auch, dass angesichts der Vielzahl anzutreffender Konstellationen stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, um den Besonderheiten der jeweiligen Hochschule gerecht zu werden.

|¹⁰ Die Berufung der Mitglieder der Hochschulleitung ist nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung erstmals mit Zustimmung des Senats erfolgt, indem der Senat den langjährigen Rektor in seinem Amt bestätigt und dem Vorschlag des Trägers für das Amt der Prorektorin zugestimmt hat.

insgesamt 16,3 VZÄ bis 2012 zurück. Mit ihrer derzeitigen Ausstattung mit Professuren wird die Merz Akademie ihrem Angebotsanspruch insbesondere im Hinblick auf den für den Masterstudiengang konstitutiven akademischen Kern nicht gerecht. |¹¹

Die räumliche Ausstattung der Merz Akademie ist als sehr gut zu bewerten. Sowohl im Bibliotheksbereich als auch mit Blick auf die medientechnische Ausstattung hat die Hochschule seit der Erstakkreditierung deutlich nachgebessert. Diese sächliche Ausstattung entspricht den Anforderungen einer künstlerisch-gestalterischen Hochschule mittlerweile vollumfänglich.

Die Finanzierung der Merz Akademie ist nur unter der Voraussetzung als solide einzuschätzen, dass das Land Baden-Württemberg auch zukünftig bereit sein wird, die staatliche Bezuschussung der 279 Studienplätze weiterzuführen. Sicherheitsleistungen für den Fall des Scheiterns bestehen bislang nicht.

Positiv anzuerkennen ist, dass die Hochschule verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt hat und über das in der Grundordnung verankerte Amt einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für Qualitätssicherung verfügt. Verbesserungsbedarf besteht hinsichtlich einer transparenten Regelung und Darstellung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozesse im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Zu würdigen sind die zahlreichen Kooperationsbeziehungen der Merz Akademie in der Region Stuttgart. Auch im Bereich der wissenschafts- und forschungsbezogenen Kooperationen verfügt die Hochschule über verschiedene Partnerschaften, die für eine Hochschule ihrer Größe ausdrücklich positiv zu beurteilen sind.

Der Wissenschaftsrat verbindet sein positives Akkreditierungsvotum mit folgenden Auflagen:

- _ Um die akademische Eigenständigkeit der Hochschule auch angesichts der in der Übergangsphase fortbestehenden personellen Verschränkung zwischen der Hochschulleitung und dem Betreiber zu stärken, muss die Grundordnung mit Blick auf folgende Punkte überarbeitet werden:
 - _ Dem Senat muss ein begründetes Vetorecht bei Entscheidungen des Trägers, die die akademischen Belange betreffen, sowie ein Initiativrecht zur Änderung der Grundordnung eingeräumt werden.
 - _ Die Möglichkeit der Abwahl der Rektorin bzw. des Rektors muss im Einvernehmen mit dem Senat erfolgen.

|¹¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125-132.

- _ Die Prorektorin bzw. der Prorektor muss zukünftig auf ihr bzw. sein Stimmrecht im Senat verzichten, solange der Senat nicht maßgeblich an ihrer oder seiner Bestellung beteiligt wird. Ferner sind die Aufgaben und Kompetenzen dieses Amtes in der Grundordnung zu präzisieren.
- _ Es ist sicherzustellen, dass eine Mitwirkung der Rektorin bzw. des Rektors, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter ist, an der Berufungskommission nur auf Einladung der Kommission möglich ist.
- _ Der Wissenschaftsrat erwartet zudem, dass die Übergangszeit zur Beendigung der personellen Verschränkung zwischen dem Betreiber und dem Rektor spätestens bis zur Reakkreditierung abgeschlossen ist. Im Rahmen der Nachfolgeregelung muss dann jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass akademische Leitungsfunktionen von Personen mit Gesellschafterfunktion besetzt werden. Dies ist von der Hochschule in angemessener Form bis zur Reakkreditierung zu regeln.
- _ In der Übergangszeit bis zum Ausscheiden des derzeitigen Rektors aus der Hochschulleitung muss ferner eine Vertretung der Professorenschaft in der Hochschulleitung geschaffen werden. Diese Person muss vom Senat gewählt und mit Leitungskompetenzen in Angelegenheiten, die Lehre, die Forschung und künstlerisch-gestalterische Entwicklung betreffen, ausgestattet sein.
- _ Es ist außerdem sicherzustellen, dass sich das in der Grundordnung verankerte Recht, alle Prüfungen sowie Gremiensitzungen besuchen zu dürfen, zukünftig ausschließlich auf das aus dem Kreis der Professorenschaft gewählte Mitglied der Hochschulleitung beschränkt.
- _ Um ihrem Angebotsanspruch insbesondere im Hinblick auf den für den Masterstudiengang konstitutiven akademischen Kern gerecht zu werden, muss die Hochschule schnellstmöglich eine Ausstattung mit hauptberuflichen Professuren im Umfang von mindestens 10 VZÄ aufweisen.

Der Wissenschaftsrat spricht darüber hinaus einige Empfehlungen aus, die er für eine weiterhin positive Entwicklung der Hochschule als zentral ansieht:

- _ Die Hochschule kann auch vor dem Hintergrund ihrer relativ geringen Größe sowie der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ihren Anspruch, zugleich Kunstakademie, geisteswissenschaftliche Fakultät und Fachhochschule zu sein, nicht einlösen. Sie sollte deshalb von diesem Anspruch Abstand nehmen und entsprechend auch ihr Leitbild gemäß ihrem fachlichen Profil als eine kleine spezialisierte Fachhochschule im künstlerisch-gestalterischen Bereich mit wissenschaftlichem Anspruch anpassen.
- _ Die Hochschule sollte ihre bisher bestehenden Deputatsermäßigungen für Forschung zukünftig in einem schriftlich fixierten und für alle Beteiligten

transparenten Verfahren unter Beteiligung der akademischen Selbstverwaltungsgremien regeln.

- _ Die Hochschule sollte ein nachhaltiges Finanzkonzept entwerfen, das eventuell nachlassende Landeszuschüsse ebenso berücksichtigt wie Mehrkosten im Personalbereich. In Rücksprache mit dem Land sollten ferner geeignete Sicherheitsleistungen für den Fall des Scheiterns getroffen werden.
- _ Die Hochschule sollte außerdem ein übergeordnetes Qualitätssicherungskonzept entwickeln und dieses in einer Evaluationsordnung verankern.

Der Wissenschaftsrat spricht aufgrund der derzeit strukturell nicht hinreichend gesicherten akademischen Eigenständigkeit der Hochschule und der zu geringen Ausstattung mit hauptberuflichen Professuren eine Reakkreditierung für fünf Jahre aus. Die Auflagen zur Stärkung der akademischen Eigenständigkeit sind mit Ausnahme der Auflage zur Beendigung der Personalunion von Betreiber und Rektor innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Der Aufwuchs um weitere hauptberufliche Professuren (im Umfang von mindestens 1,8 VZÄ) muss spätestens bis zum Wintersemester 2016/17 erfolgen. Das Land Baden-Württemberg wird gebeten, den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates zeitnah über die Maßnahmen der Merz Akademie zur Erfüllung der Auflagen zu unterrichten. Im Reakkreditierungsverfahren werden insbesondere die Auflage zur Beendigung der Personalunion von Betreiber und Rektor sowie der Umgang der Hochschule mit den Empfehlungen zur Finanzierung zu prüfen sein.

Anlage:
Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der
Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung, Kunst und
Medien, Stuttgart

2014

Drs.4275-14
Köln 11 11 2014

Vorbemerkung	21
A. Ausgangslage	23
A.I Leitbild und Profil	23
A.II Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	24
A.III Lehre, Studium und Weiterbildung	27
A.IV Forschung und künstlerisch-gestalterische Entwicklung	29
A.V Ausstattung	30
V.1 Personelle Ausstattung	30
V.2 Sächliche Ausstattung	32
A.VI Finanzierung	33
A.VII Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	34
A.VIII Kooperationen	35
B. Bewertungsbericht	37
B.I Zu Leitbild und Profil	37
B.II Zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	38
B.III Zu Lehre, Studium und Weiterbildung	42
B.IV Zur Forschung und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung	44
B.V Zur Ausstattung	45
V.1 Personelle Ausstattung	45
V.2 Sächliche Ausstattung	47
B.VI Zur Finanzierung	48
B.VII Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	49
B.VIII Zu den Kooperationen	50
Anhang	53

Vorbemerkung

Der vorliegende Bewertungsbericht ist in zwei Teile gegliedert: Teil A fasst als Ausgangslage die relevanten Fakten und Entwicklungen zusammen und enthält keine Bewertungen. Der Bewertungsteil B gibt die Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen, Strukturen und Organisationsmerkmale wieder.

A. Ausgangslage

Die Merz Akademie - Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien ist seit 1985 als Fachhochschule unbefristet vom Land Baden-Württemberg staatlich anerkannt. Die Hochschule ging aus der 1918 gegründeten Werkkunstschule Merz Akademie hervor und gehört zum pädagogischen Verbund „Werkhaus Merz“, der neben der Hochschule weitere Bildungseinrichtungen umfasst. Die Hochschule wird seit ihrer Gründung vom derzeitigen Rektor geleitet und erhält ebenfalls seit 1985 staatliche Förderung des Landes Baden-Württemberg.

Im November 2008 wurde die Merz Akademie durch den Wissenschaftsrat ohne Auflagen für fünf Jahre akkreditiert. Der Wissenschaftsrat sprach damals folgende Empfehlungen aus:

- _ Die vorhandenen Aktivitäten in der beruflichen und außerberuflichen Weiterbildung sollten ausgebaut werden;
- _ die Einwerbung von Drittmitteln, vor allem auch zum Zwecke der Qualitätssicherung und -verbesserung, sollte intensiviert werden;
- _ die medientechnische Grundausstattung sollte im Hinblick auf den geplanten Masterstudiengang sowie die anvisierten Forschungsaktivitäten quantitativ und qualitativ erweitert werden;
- _ bei einer Erweiterung der Studienplätze sollte der systematische Aufbau des Leistungsbereichs Forschung über die bisher angegebenen einzelnen Forschungsaktivitäten hinaus vorangetrieben werden.

A.1 LEITBILD UND PROFIL

Die Merz Akademie verortet sich in ihrem institutionellen Selbstverständnis zwischen klassischer Kunstakademie, Fachhochschule und geisteswissenschaftlicher Fakultät. Die Hochschule verfolgt zudem einen ganzheitlichen, reformdidaktischen Ansatz, der auf der Reformpädagogik des Begründers des „Werkhaus Merz“, Albrecht Leo Merz, basiert. Dieser hatte bereits 1918 ein „Studium Generale für Gestaltung“ für das Industriezeitalter konzipiert, welches die

Hochschule unter den veränderten kulturellen, ästhetischen und technologischen Bedingungen des Informations- bzw. Medienzeitalters seither weiterentwickelt hat.

Die Merz Akademie führt in ihrem Leitbild folgende profilbildende Merkmale an:

- _ eine theorieorientierte Ausbildung durch die Vermittlung von wissenschaftlichen, gestalterischen und technischen Fähigkeiten,
- _ eine anregende Studien- und Lehratmosphäre sowie eine intensive und individuell ausgerichtete Studienbegleitung ihrer Studierenden,
- _ die Einbeziehung von internationalen Gastdozentinnen und -dozenten in die Lehre,
- _ Forschungsaktivitäten im Bereich der „künstlerischen Forschung“,
- _ eine sehr gute technische Ausstattung sowie
- _ ein attraktives Hochschulcampus-Konzept.

Das Studienangebot der Hochschule zielt auf die berufliche und akademische Aus- und Weiterbildung von Gestalterinnen und Gestaltern sowie Autorinnen und Autoren für künstlerisch-gestalterische Tätigkeiten im Medienbereich und richtet sich an „traditionelle Studierende“ (Schülerinnen und Schüler mit Hochschulreife) und Masterstudierende (Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Merz Akademie oder anderer Gestaltungs- oder Kunsthochschulen sowie Absolventinnen und Absolventen geisteswissenschaftlicher Studiengänge).

Die Hochschule hat eine Internationalisierungsstrategie, die 2013 überarbeitet worden ist. Im Zentrum der internationalen Aktivitäten stehen demnach internationale Austauschmöglichkeiten für Studierende und Lehrende sowie internationale Forschungs Kooperationen.

A.II LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG

Trägersgesellschaft der Hochschule ist die „Merz Akademie gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Stuttgart, deren Zweck nach § 2 des Gesellschaftervertrags „die berufsqualifizierende und berufsbegleitende Ausbildung sowie die nicht berufsbezogene Erwachsenenbildung in den Bereichen Gestaltung und Kommunikation auf der Basis der von Albrecht Leo Merz entwickelten Reformpädagogik“ ist. |¹²

| ¹² In der bis zum 1. Juni 2014 gültigen Grundordnung sowie ihrem Leitbild beschrieb sich die Hochschule als „Tendenzbetrieb“. Nach entsprechenden Hinweisen aus der Arbeitsgruppe verzichtet die Hochschule neuerdings auf diesen Begriff und weist sowohl in ihrem Leitbild als auch in der Präambel der Grundord-

Alleiniger Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der „Merz Akademie als Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien“. Alleiniger Gesellschafter der Trägergesellschaft ist die Merz-Holding gGmbH mit Sitz in Stuttgart, deren Gesellschafter mit gleichen Anteilen die drei leiblichen Nachkommen des Gründers der Träger gGmbH, Herrn Dr. Volker Merz, sind. Einer der drei Gesellschafter der Merz-Holding gGmbH ist zudem derzeit Geschäftsführer der Trägergesellschaft sowie Rektor der Merz Akademie.

Die Rechte des Trägers sind in der Grundordnung |¹³ wie folgt definiert: Der Träger vertritt die Hochschule nach außen in allen Angelegenheiten soweit diese nicht Hochschulorganen übertragen sind und ihm obliegt das Haushalts- und Rechnungswesen. Zudem setzt der Träger die Verwaltungsdirektorin bzw. den Verwaltungsdirektor ein, beruft die Rektorin bzw. den Rektor und die Prorektorin bzw. den Prorektor nach Zustimmung des Senats und entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Denomination von Professuren (§ 3 GO). Die Organe der Hochschule sind gemäß der Grundordnung der Senat und die Hochschulleitung (§ 11 GO).

Der **Hochschulleitung** gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin oder der Prorektor sowie die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor an. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor werden nach Zustimmung des Senats vom Träger berufen und können nach Stellungnahme des Senats vom Träger abberufen werden (§ 3 GO). Kommt es zwischen dem Träger und der Hochschule in diesen Angelegenheiten zu keiner Einigung, so hat der Senat zunächst seine Gründe darzulegen und er oder der Träger können eine Schlichtungskommission anrufen. Diese Schlichtungskommission setzt sich aus einer bzw. einem von beiden Seiten einvernehmlich zu berufenen Schlichterin bzw. Schlichter sowie zwei vom Senat gewählten Mitgliedern der Hochschule und zwei Beauftragten des Trägers zusammen (§ 4 GO). Für die Bestellung der Prorektorin oder des Prorektors hat die Rektorin bzw. der Rektor ein Vorschlagsrecht.

Die **Rektorin** bzw. der **Rektor** vertritt die Hochschule, soweit die Vertretung nicht dem Träger obliegt. Sie oder er sitzt dem Senat vor, kann den Vorsitz im Senat aber auch auf ein anderes Mitglied des Senats übertragen. Die Mitglieder

nung auf ihre ganzheitliche reformdidaktische Zielsetzung und ihr Bemühen hin, die Pädagogik und Ausbildung auf den Grundlagen der Reformpädagogik von Albrecht Leo Merz weiterzuentwickeln.

|¹³ Die folgenden Angaben basieren auf der am 1. Juni 2014 verabschiedeten Grundordnung der Merz Akademie, mit der die bis dahin gültige Grundordnung vom 15. Juli 2008 (zuletzt geändert am 3. April 2009) außer Kraft gesetzt wurde. Die Merz Akademie hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens zwei Entwürfe einer Grundordnung vorgelegt; die nun gültige Grundordnung ist nach dem Besuch der Arbeitsgruppe vom Senat verabschiedet worden.

der Hochschulleitung sind zudem berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen (§ 14 GO).

Die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors beträgt acht Jahre. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorin bzw. der Prorektor müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen sowie eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege vorweisen (§ 14 GO). Die Grundordnung ermöglicht, dass Professorinnen und Professoren der Hochschule in die Hochschulleitung berufen werden. Derzeit gibt es keine Vertretung der Professorenschaft in der Hochschulleitung.

Die Grundordnung sieht zudem eine Übergangsregelung vor. In dieser ist festgelegt, dass solange eine Rektorin bzw. ein Rektor im Amt ist, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der Trägergesellschaft ist, die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor beratendes Mitglied der Hochschulleitung ist und die Rektorin bzw. der Rektor als Mitglied im Senat und in der Berufungskommission nicht stimmberechtigt ist (§ 20 GO).

Die Berufung der Mitglieder der Hochschulleitung ist nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung erstmals nach dem oben dargelegten Modus erfolgt. Demnach hat der Senat von seinem neuerdings in der Grundordnung verankerten Zustimmungsrecht Gebrauch gemacht und den langjährigen Rektor sowie den Vorschlag des Trägers für das Amt der Prorektorin bzw. des Prorektors bestätigt. |¹⁴

Dem **Senat** gehören als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor, die Dekanin oder der Dekan sowie zwei Mitglieder des AStA an. |¹⁵ Als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen sind im Senat Professorinnen oder Professoren in der Anzahl vertreten, die sicherstellt, dass die Professorenschaft die Stimmenmehrheit hat sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des nichtwissenschaftlich-künstlerischen Personals. Beratende Mitglieder des Senats ohne Stimmrecht sind darüber hinaus alle weiteren Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor, die bzw. der Beauftragte für Qualitätssicherung und die bzw. der Beauf-

| ¹⁴ Gemäß der bis zum 1. Juni 2014 gültigen Grundordnung wurde die Rektorin bzw. der Rektor nach Stellungnahme des Senats vom Träger berufen bzw. abberufen.

| ¹⁵ Gemäß der in der neuen Grundordnung verankerten Übergangsregelung verzichtet die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter ist, auf ihr bzw. sein Stimmrecht im Senat und in der Berufungskommission (§ 20 GO).

tragte für Gleichstellung, ein weiteres Mitglied des AStA und die technische Leiterin bzw. der technische Leiter und die Leiterin bzw. der Leiter des Studienbüros. Die Mitglieder des Senats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 12 GO).

Der Senat entscheidet gemäß Grundordnung in Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung, Kunstausbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung. Der Senat stimmt der Berufung der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors zu und nimmt Stellung zur Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors. Ferner wählt der Senat die Dekanin oder den Dekan auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors, setzt Berufungskommissionen ein, entscheidet über den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Satzungen, die Studium, Lehre und Forschung betreffen und nimmt Stellung zu den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Studium, Lehre und Forschung. Ferner muss der Senat Änderungen der Grundordnung zustimmen (§ 13 GO).

Als ständige Ausschüsse des Senats sind der Prüfungsausschuss, eine Studienkommission, eine Aufnahmekommission und eine Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingerichtet (§ 13 GO). Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

Die **Dekanin** oder der **Dekan** wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat gewählt, ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie bzw. er ist für die Organisation und Koordination von Studium und Lehre zuständig und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses (§ 15 GO). **Studiengangsleiterinnen** bzw. **Studiengangsleiter** werden ebenfalls vom Senat gewählt. Ihnen obliegt insbesondere die Organisation und Überwachung des Studienbetriebs innerhalb ihres Studiengangs. Die Amtszeit beträgt in der Regel mindestens die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs (§ 16 GO).

Die Hochschule hat zudem einen **Förderkreis** eingerichtet, dessen Mitglieder nach Angaben der Hochschule überwiegend aus Unternehmen der Region kommen. Er berät die Hochschule hinsichtlich ihrer strategischen Entwicklung, unterstützt sie finanziell und vergibt u. a. jährlich ein so genanntes „Förderkreis-Stipendium“.

A.III LEHRE, STUDIUM UND WEITERBILDUNG

Die Merz Akademie bietet aktuell folgende drei Präsenzstudiengänge an:

- Bachelorstudiengang „Gestaltung, Kunst und Medien“ (*Bachelor of Arts*; Regelstudienzeit: sieben Semester; 210 ECTS-Punkte, Studierende im Sommersemester 2014: 230),

- _ konsekutiven Masterstudiengang „Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien“ (*Master of Arts*, Regelstudienzeit: drei Semester, 90 ECTS-Punkte, Studierende im Sommersemester 2014: elf) sowie
- _ Diplomstudiengang „Kommunikationsdesign“ (Regelstudienzeit: acht Semester; Studierende im Sommersemester 2014: drei).

Der Diplomstudiengang soll eingestellt werden, wenn alle verbleibenden Studierenden den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, was nach Angaben der Hochschule im Wintersemester 2014/15 erfolgen wird.

Sowohl der Bachelor- wie auch der Masterstudiengang sind programmakkreditiert. Die monatlichen Studiengebühren liegen bei 369 Euro (Bachelorstudiengang) bzw. 395 Euro (Masterstudiengang).

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs werden ab dem zweiten Semester drei Studienschwerpunkte (*pathways*) angeboten, für die sich die Studierenden am Ende des ersten Semesters entscheiden müssen: Visuelle Kommunikation (VK), New Media (NM) sowie Film und Video (FV). Die Bachelorstudierenden verteilten sich im Wintersemester 2013/14 wie folgt auf die drei Studienschwerpunkte: Visuelle Kommunikation 47 %, New Media 25 % sowie Film und Video 28 %. Die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs zielen darauf, künstlerisch-gestalterische Prozesse theoriegeleitet und selbständig realisieren zu können.

Der Bachelorstudiengang enthält ein praktisches Studiensemester, das in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung im Bereich Gestaltung, Kunst und Medien im Umfang von mindestens 20 Wochen zu absolvieren ist. Während dieses praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von einer Professorin bzw. einem Professor betreut. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Genehmigung der Praxisstellen. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden. Darüber hinaus veranstaltet die Hochschule im Rahmen des Bachelorstudiums regelmäßig in jedem Semester Projektwochen, sogenannte *pathway*- und Wahlwochen, mit Gastdozentinnen und -dozenten aus der künstlerisch-gestalterischen Praxis und dem Theoriebereich.

Der zum Wintersemester 2012/13 eingerichtete Masterstudiengang „Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien“ vermittelt nach Angaben der Hochschule neben Fach- und Methodenkompetenz vor allem die Befähigung, ein eigenes künstlerisch-gestalterisches Konzept zu entwerfen und umzusetzen. Der Bezug zur künstlerisch-gestalterischen Praxis wird u. a. durch ein von den Studierenden zu kuratierendes „Gastprogramm“ realisiert. Der Masterstudiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen sowohl von künstlerisch-gestalterischen als auch von geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der Merz Akademie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird für den Bachelorstudiengang die künstlerische Eignung in Form einer Mappen- und

Eignungsprüfung, einer künstlerischen Klausur und eines persönlichen Bewerbungsgesprächs durchgeführt. Zur Aufnahme in den Masterstudiengang wird eine so genannte Portfolioprüfung durchgeführt, die ein Projektexposé und den Nachweis relevanter künstlerischer und schriftlicher Arbeiten umfasst und bei Bedarf um ein persönliches Aufnahmegespräch ergänzt wird.

Im Sommersemester 2014 waren an der Hochschule insgesamt 244 Studierende eingeschrieben. Im Unterschied zum Erstakkreditierungsverfahren plant die Hochschule keinen Studierendenaufwuchs mehr, sondern strebt nach eigenen Angaben eine Studierendenzahl von durchschnittlich 279 pro Studienjahr an. Die Studienabbruchquote lag in den vergangenen Semestern zwischen 1 und 2 %.

Die Serviceleistungen für Studierende umfassen ein Praktikantenamt, das die Studierenden bei der Suche ihres Praktikumsplatzes für das praktische Studiensemester unterstützt und von einer bzw. einem hauptberuflich Lehrenden der Hochschule geleitet wird. Ferner stehen den Studierenden das Studienbüro und ein Auslandsamt zur Verfügung, letzteres unterstützt die Studierenden bei der Organisation ihres Auslandsaufenthalts und der Beantragung entsprechender Fördermittel und Stipendien.

Die Hochschule bietet in Kooperation mit ihrem Alumni-Verein merz alumni e. V. praxisbezogene Weiterbildungsangebote für Gestalterinnen und Gestalter an. Darüber hinaus wird derzeit ein Konzept zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen im *Start-up*-Bereich erarbeitet.

A.IV FORSCHUNG UND KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHE ENTWICKLUNG

In ihren Forschungsaktivitäten widmet sich die Merz Akademie nach eigenen Angaben insbesondere den Austauschprozessen zwischen Gestaltung, Technologie, Kunst und Wissen. Zwei Themenfelder stehen derzeit im Zentrum der Forschungsarbeiten an der Hochschule:

- _ Das erste Forschungsfeld thematisiert die Auswirkungen von veränderten Medientechnologien und -formaten im Hinblick auf neue Produktions- und Rezeptionsformen von Medienprodukten im Bereich Film/Fernsehen sowie Internet. Die Hochschule hat hierzu unter anderem das von der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Kommunikation geförderte Forschungsprojekt „*Remediate I*“ (2009-2012) durchgeführt; das Folgeprojekt „*Remediate II*“ wurde 2013 bewilligt und soll bis 2016 gefördert werden.
- _ Das zweite Forschungsfeld widmet sich den Formen der Wissensbildung in bzw. durch Gestaltung, Kunst und Medien. Es knüpft an die Debatte um „*Artistic Research*“ und die Frage an, ob in und mit den Künsten Forschung betrieben

werden kann und inwiefern es eine eigenständige Wissensbildung gibt, die durch künstlerische Verfahren hervorgebracht wird. Die Merz Akademie hat dazu unter anderem das Forschungsprojekt „Künstlerische Forschung“ (2010-2012) initiiert. Die Frage nach den Zusammenhängen von künstlerisch-gestalterischer Arbeit und Wissensbildung steht auch im Zentrum des Masterstudiengangs „Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien“.

Als hochschulinterne Maßnahmen und Anreizsysteme zur Förderung der Forschung bestehen an der Merz Akademie die Möglichkeit der Deputatsermäßigung sowie die Gewährung von Forschungssemestern und individuellen Leistungszulagen. Letztere werden in einer 2011 erlassenen Leistungsbezügerlinie geregelt. Über die Deputatsermäßigung und Vergabe der Forschungssemester entscheidet die Hochschulleitung.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat die Hochschule Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet. Zudem weist die Hochschule verschiedene Publikationstätigkeiten auf: In der hochschuleigenen Reihe „Merz Akademie“ werden Abschlussarbeiten von Studierenden veröffentlicht. In der Reihe „Merz & Solitude“ erschienen von 2004 bis 2012 zahlreiche Publikationen in Kooperation mit der Akademie Schloss Solitude, seit 2013 besteht ferner eine Kooperation mit einem wissenschaftlichen Verlag.

Die Hochschule hat für 2013 bis 2016 rund 67 Tsd. Euro jährlich an projektgebundenen Forschungsmitteln von der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg im Rahmen des Forschungsprojekts *Remediate* einwerben können.

A.V AUSSTATTUNG

V.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Merz Akademie stellt sich im Vergleich zum Erstakkreditierungsverfahren wie folgt dar: Während die Hochschule 2008 Professorinnen und Professoren im Umfang von zehn VZÄ beschäftigt hat, sind derzeit neun Professorinnen und Professoren im Umfang von 8,2 VZÄ an der Hochschule tätig (fünf Vollzeitprofessuren und vier Professuren mit jeweils 0,8 VZÄ, Stand: 2014), wobei eine der Professuren seit März 2014 vakant ist. |¹⁶ Im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens war – auch im Hinblick auf eine anvisierte Studierendenzahl von 390 – der Aufbau um weitere 6,3 VZÄ auf insgesamt 16,3 VZÄ bis 2012 anvisiert.

| ¹⁶ Nach Angaben der Hochschule ist die Ausschreibung für die Professur im Mai 2014 erfolgt; Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden im Wintersemester 2014/15 erfolgen.

Die Hochschule richtet ihre Personalplanung mittlerweile an den vom Land bezuschussten 279 Studienplätzen aus. Ein Aufwuchs an hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren ist nicht mehr vorgesehen, sondern es sollen bis 2017 weiterhin Professuren im Umfang von 8,2 VZÄ besetzt sein.

Die Hochschule verfügt ferner über eine hauptberufliche Hochschulleitung im Umfang von drei VZÄ, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 2,7 VZÄ sowie nebenberufliche Dozentinnen bzw. Dozenten und Lehrbeauftragte im Umfang von 29,3 VZÄ. |¹⁷ Darüber hinaus beschäftigt die Hochschule weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 21,7 VZÄ, die in der Hochschulverwaltung, den Werkstätten sowie in der Bibliothek beschäftigt sind (Stand: 2013).

Die Merz Akademie richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Baden-Württemberg. Demnach umfasst das Lehrdeputat der Professorinnen und Professoren 18 Semesterwochenstunden, bei einer Vorlesungszeit von 32 Wochen entspricht dies einem Jahreslehrdeputat von 576 Lehrstunden.

Zusätzlich gibt die Hochschule ein Arbeitszeitmodell für die hauptberuflichen Lehrenden an, wonach 57 % der Arbeitszeit für die Lehre, 20 % für Forschung, Kunst und Fortbildung, 15 % für die akademische Selbstverwaltung und 8 % für sonstige Dienstaufgaben vorgesehen sind. Deputatsermächtigungen werden für die Übernahme von Ämtern und die Durchführung von Forschungsvorhaben gewährt. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung beläuft sich die Deputatsermächtigung für die Übernahme von Ämtern auf eine SWS; dies gilt im Bachelorstudiengang für die Sprecherin bzw. den Sprecher der drei *pathways* sowie des Theoriebereichs, die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs und die Übernahme des Amtes der Dekanin bzw. des Dekans.

Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigten erbracht wird, liegt laut Angaben der Hochschule zwischen 52 % und 59 %. Die Hochschule sichert zu, dass die Vermittlung von theoretisch-wissenschaftlicher Kompetenz sowie gestalterischer Projektkompetenz zu 90 % von hauptberuflichem Lehrpersonal gewährleistet wird. Das Betreuungsverhältnis von Professorinnen bzw. Professoren zu Studierenden beträgt 1: 32 (Stand: 2013).

Berufungsverfahren sind in der Grundordnung § 7 und § 8 geregelt. Zur Vorbereitung der Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet der Träger auf Vorschlag des Senats oder auf Vorschlag des Trägers nach Stellungnahme des Senats über eine Funktionsbeschreibung (Denomination) für die zu besetzende Stelle. Danach setzt der Senat eine Berufungskommission ein, in der

| ¹⁷ Die Merz Akademie veranschlagt acht SWS für ein Vollzeitäquivalent bei Lehrbeauftragten.

Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Berufungskommission müssen außerdem mindestens eine externe fachkundige Person, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des AStA sowie eine als Senatsmitglied gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Externe Mitglieder dürfen gemäß Grundordnung in den vergangenen zwölf Monaten keine Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Die Rektorin bzw. der Rektor ist stimmberechtigtes Mitglied, die Prorektorin bzw. der Prorektor sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte sind beratendes Mitglied der Berufungskommission. |¹⁸

Die Berufung erfolgt durch den Träger auf Vorschlag der Berufungskommission. Neben den Anforderungen des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg wird von Professorinnen und Professoren der Merz Akademie auch gefordert „eine ganzheitliche, reformdidaktische Zielsetzung und Weiterentwicklung der Pädagogik und Ausbildung auf der Grundlage der Reformpädagogik von Albrecht Leo Merz [...] zu bejahen und zu fördern“ (§ 7 GO).

V.2 Sächliche Ausstattung

Die Hochschule verfügt an ihrem Standort im Kulturpark Berg derzeit über eine Nutzfläche von 4.450 Quadratmeter, die sich nach Abschluss der Renovierung (für Ende 2014 geplant) eines weiteren Nachbargebäudes auf rund 5.093 Quadratmeter vergrößern wird. Zusätzlich stehen auf dem Campus 1.085 Quadratmeter für Studierendenwohnungen und *Start-up*-Arbeitsplätze zur Verfügung.

Die Präsenzbibliothek der Hochschule ist mit 8.850 Monographien, 40 Zeitschriftenabonnements (Print) und rund 3.828 Medieneinheiten (Filme und CD-ROMs) ausgestattet (Stand: 2013). Im Mittel wendet die Hochschule seit 2007 jährlich 108 Tsd. Euro (Anschaffungsetat und Personal) für den Betrieb ihrer Bibliothek auf. Seit dem Umzug in ein Nebengebäude der Hochschule im Kulturpark Berg und einer Erweiterung der Gesamtfläche auf 281 Quadratmeter, stehen in der Bibliothek mittlerweile 26 Arbeitsplätze zur Verfügung.

Seit 2009 ist die Merz Akademie Mitglied des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes, im Rahmen dessen die Württembergische Landesbibliothek (WLB) die Katalogisierung des Zeitschriftenbestands der Merz Akademie übernimmt. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Zugangsmöglichkeiten zum „Regionalkatalog Stuttgart-Tübingen“ und zum Katalog der WLB. Über das Angebot der Digitalen

|¹⁸ Gemäß der in der neuen Grundordnung verankerten Übergangsregelung verzichtet die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter ist, auf ihr bzw. sein Stimmrecht in der Berufungskommission (§ 20 GO).

Bibliothek der WLB bestehen zudem Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Datenbanken wie das Datenbankinfo-System (DBIS).

Die Hochschule hat zudem folgende Labore (*labs*) und Werkstätten:

- _ Virtual Reality und Tracking Lab,
- _ Physical Computing Lab,
- _ Interaction Lab,
- _ Photolab,
- _ Scanlab,
- _ Digitales Druck-Center,
- _ Video- und TV-Aufnahmestudio,
- _ Digitale Videobearbeitung,
- _ Ton- und Synchronstudio,
- _ Siebdruckwerkstatt und
- _ Buchbinderei.

Die Merz Akademie verfügt über 159 Computerarbeitsplätze (37 PCs und 122 Apple-Rechner) und bietet insgesamt rund 30 Programmpakete für den Gestaltungs- und Autoringbereich an. Die Hochschule stellt ihren Studierenden ferner im Rahmen des so genannten „Zentralverleihs“ technische Geräte im Bereich Fotografie, Video und Aufnahmetechnik sowie Präsentations- und Veranstaltungsequipment bereit. Für die Beschaffung und Erneuerung der technischen Ausstattung steht an der Merz Akademie ein Jahresetat von rund 100 Tsd. Euro zur Verfügung.

A.VI FINANZIERUNG

Die Hochschule finanziert sich aus Studiengebühren (42 %) (rund 1,2 Mio. Euro in 2013) sowie finanziellen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg (54 %) und der Stadt Stuttgart (4 %) (Stand: 2013).

Die Zuwendungen des Landes sind gesetzlich verankert; sie werden als Pauschale pro Studienplatz gewährt und sind seit 2007 auf 279 Studienplätze gedeckelt. |¹⁹ Der Zuschuss der Stadt Stuttgart erfolgt jährlich nach Zuwendungsbescheid.

|¹⁹ Art. 27 § 22 2. HRÄG (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz): Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen: (1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung

2013 betrug dieser Landeszuschuss 1,57 Mio. Euro und war der größte einzelne Einnahmeposten der Hochschule. Die Hochschule weist für 2013 einen Fehlbetrag von 106 Tsd. Euro aus. Sicherheitsleistungen für den Fall des Scheiterns der Hochschule bestehen bislang nicht.

A.VII QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Die Hochschule hat gemäß Grundordnung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Qualitätssicherung, die bzw. der im Benehmen mit dem Senat Richtlinien zur Sicherung und Steigerung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung betreut und diese umsetzt (§ 17 GO). Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Qualitätssicherung befasst sich nach Auskunft der Hochschule z. B. mit der Organisation und Durchführung der Lehrevaluationen und mit der Koordination der Absolventenbefragungen.

Als interne Verfahren der Qualitätssicherung nennt die Merz Akademie u. a. die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen und sogenannte *reviews* (Semesterberichte), welche in jedem Semester von den Studienschwerpunkten, den wissenschaftlichen sowie nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Studierenden dem Senat vorgelegt werden. Die Semesterberichte der Studienschwerpunkte, die von den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern zusammengestellt werden, umfassen neben statistischen Daten (Neuzugänge, Abgänge, Studierendenzahl, Abschlussnoten) auch einen Bericht über die Lehre, die Forschung und künstlerisch-gestalterischen Entwicklungen und die öffentlichen Aktivitäten.

Darüber hinaus führt die Hochschule regelmäßige Absolventinnen- und Absolventenbefragungen durch und nimmt seit 2008 an der vom Internationalen Zentrum für Hochschulforschung Kassel (INCHER) durchgeführten Absolventenverbleibsstudie „Studienbedingungen und Berufserfolg“ teil.

Als Maßnahmen der externen Qualitätssicherung werden die Akkreditierung der Studiengänge und die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat genannt. Des Weiteren gibt die Hochschule evaluative Gutachten beispielsweise zur Bibliothekserweiterung sowie zur IT-Struktur in Auftrag.

hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest. (2) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer Pauschale pro Studierenden, die für jede Fachhochschule gesondert festgelegt wird.

Die Merz Akademie ist sowohl im akademischen wie im nichtakademischen Bereich vernetzt und geht nach eigenen Angaben regelmäßig nationale und internationale Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Hochschulen ein, die in aller Regel an die Durchführung konkreter Projekte aus Forschung oder Lehre gebunden und deshalb zeitlich befristet sind.

Als wissenschaftliche Kooperationspartner kann die Merz Akademie verschiedene nationale wie internationale Forschungsinstitute und Hochschulen vorweisen, mit denen sie gemeinsame Forschungsprojekte durchgeführt hat bzw. derzeit noch durchführt:

- _ Karlsruhe Institut of Technology („*Inside Science*“, 2012-2013),
- _ Bauhaus-Universität Weimar, Universität Erfurt und Universität Basel (Tagung „Leben, Natur, Kunst“ 2013),
- _ Hasso-Plattner-Institut Potsdam sowie Medienbildungsgesellschaft Babelsberg MBB („*Mediaglobe*“, 2011-2012) sowie
- _ Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Tecnológico de Monterrey/Mexiko, Savannah College of Art and Design SCAD/USA, Blekinge Institute of Technology/Schweden („*POLE- Project oriented learning Enviroment*“, 2012-2013).

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Kooperationsbeziehungen im Bereich Forschung und Lehre mit Institutionen, Vereinen und Verbänden im Raum Stuttgart, beispielsweise der Akademie der Bildenden Künste/Stuttgart, dem Württembergischen Kunstverein, der Akademie Schloss Solitude, dem Kunstmuseum Stuttgart, der Filmakademie Ludwigsburg sowie der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg. Die Hochschule pflegt ferner verschiedene Kontakte zu regionalen Unternehmen der Medienbranche, von denen einige auch Mitglied im Förderkreis der Merz Akademie sind.

Die Hochschule plant zudem die Aufnahme des Hauses des Dokumentarfilmes - Europäisches Medienforum Stuttgart e. V. in ihre Räumlichkeiten; Kooperationen sind dann sowohl im Bibliotheks- und Archivbereich als auch im Rahmen von gemeinsamen Tagungen und Workshops geplant.

B. Bewertungsbericht

B.1 ZU LEITBILD UND PROFIL

Die Merz Akademie ist eine seit Jahrzehnten bestehende private künstlerische Hochschule in Baden-Württemberg, die in der Region fest verankert ist. Auch überregional ist die Merz Akademie als eine kleine, spezialisierte Hochschule mit einem eigenen fachlichen Profil bekannt, das gleichermaßen durch künstlerisch-gestalterische, angewandte und wissenschaftliche Prinzipien gekennzeichnet ist. Die mit diesem Anspruch verbundenen Ziele vermag die Hochschule in einem klaren inhaltlichen Programm, das die institutionelle Tradition der Einrichtung überzeugend integriert, schlüssig zu verbinden.

Ausdrücklich positiv zu erwähnen, ist die große Bereitschaft der Merz Akademie zur stetigen inhaltlichen Weiterentwicklung und Neuausrichtung ihres fachlichen Profils. So nennt sich die Merz Akademie im Unterschied zum Erstakkreditierungsverfahren seit 2011 nicht mehr Hochschule für Gestaltung, sondern Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien. Mit dieser Namensänderung trägt die Hochschule der gestiegenen Bedeutung der Neuen Medien sowie der medialen Autorschaft in künstlerischen Prozessen überzeugend Rechnung. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Konkurrenzsituation von nichtstaatlichen Hochschulen im künstlerisch-gestalterischen Bereich allein im Raum Stuttgart wird der Merz Akademie empfohlen, auch zukünftig Anstrengungen zu unternehmen, ihr fachliches und institutionelles Profil stetig fortzuentwickeln.

Hervorzuheben ist ferner die hohe Bedeutung, die in den Studiengängen neben der Vermittlung künstlerisch-gestalterischer Kompetenzen der Vermittlung theoretisch-reflexiver Fähigkeiten beigemessen wird. Der programmatische Ansatz einer theorieorientierten Ausbildung von Gestalterinnen und Gestaltern stellt ein wesentliches Profilvermerkmal der Merz Akademie dar. Das Ziel einer breiten, theoriebasierten Berufsbefähigung ihrer Studierenden für den Medien- und Kunstbereich, die nicht primär auf bestimmte Branchenanforderungen ausgerichtet ist und auch auf selbständige Tätigkeiten (z. B. als freie Medienau-

torinnen und -autoren) vorbereitet, kann die Merz Akademie auf diese Weise überzeugend einlösen (vgl. auch B.III).

Weniger überzeugend ist hingegen der in dem Leitbild formulierte institutionelle Anspruch der Merz Akademie, zugleich Kunstakademie, geisteswissenschaftliche Fakultät und Fachhochschule zu sein. Dieser erscheint insbesondere im Hinblick auf das klare fachliche Profil der Hochschule weder notwendig noch zielführend. Die Hochschule erfüllt mit ihrem besonderen programmatischen Ansatz einer theorieorientierten Ausbildung im künstlerisch-gestalterischen Bereich überzeugend einzelne Merkmale dieser Institutionen. Gleichwohl kann die Merz Akademie auch vor dem Hintergrund ihrer relativ geringen Größe und den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen diesem Anspruch nicht gerecht werden.

Es wird deshalb empfohlen, dass die Hochschule auch in ihrem Leitbild von diesem Anspruch Abstand nimmt. Im Gegenzug sollte sie in diesem ihr institutionelles Profil als eine kleine, fachlich klar spezialisierte Fachhochschule im künstlerisch-gestalterischen Bereich mit wissenschaftlichem Anspruch, die ihre Reputation über viele Jahre erworben hat und nach wie vor überzeugend pflegt, schärfen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Hochschule nach kritischen Hinweisen aus der Arbeitsgruppe im Rahmen des Ortsbesuchs in ihrem Leitbild sowie in der Präambel der Grundordnung neuerdings auf den Begriff „Tendenzbetrieb“ verzichtet und stattdessen auf ihre reformpädagogischen Grundlagen und ihre „ganzheitliche, reformdidaktische Zielsetzung und die Weiterentwicklung der Pädagogik und der Ausbildung auf den Grundlagen der Reformpädagogik von Albrecht Leo Merz“ verweist. Nach Auskunft der Hochschulleitung im Rahmen des Ortsbesuchs erklärt sich die Begriffsverwendung aus der Historie der Merz Akademie, die unter Bezugnahme auf diesen Begriff ihre institutionelle und pädagogische Tradition vor staatlichen Eingriffen schützen wollte. Es sei allerdings niemals Absicht der Hochschule gewesen, durch diesen Begriff zu suggerieren, das wissenschaftliche sowie künstlerische Verhalten der Hochschulmitglieder tendenziell steuern zu wollen oder diesen ideologische oder im engeren Sinne weltanschauliche Vorgaben zu machen, was die Hochschule im Rahmen des Ortsbesuchs überzeugend vermitteln konnte.

B.II ZU LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Merz Akademie wird seit ihrer staatlichen Anerkennung als Fachhochschule 1985 kontinuierlich von einem Gründungsrektor geleitet, dessen persönliches Engagement entscheidend ist für den institutionellen Erfolg und das gute Ansehen der Hochschule. Schon im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens ist

im Bewertungsbericht gleichwohl die starke Position des Rektors, der in Personalunion zugleich Geschäftsführer der Trägergesellschaft und einer der drei Gesellschafter der Hochschulträgersgesellschaft ist, moniert und eine Stärkung der akademischen Selbstverwaltungsgremien gefordert worden. Die Hochschule hat damals noch während des Akkreditierungsverfahrens eine Änderung der Grundordnung erwirkt, die im Wesentlichen auf eine Stärkung der Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechte des Senats gegenüber der Position der Rektorin bzw. des Rektors zielte. |²⁰

Die Initiative der Hochschule, die im Rahmen der Erstakkreditierung festgelegten Leitungs- und Entscheidungsstrukturen neu zu fassen, ist zu begrüßen. So hat die Hochschule im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens zwei Entwürfe einer neuen Grundordnung vorgelegt, mit denen sie den Handlungsbedarf bezüglich einer Überarbeitung ihrer Grundordnung zum Ausdruck gebracht hat. Der Senat der Hochschule hat der Grundordnung nach dem Ortsbesuch der Arbeitsgruppe am 28. Mai 2014 zugestimmt.

Die Grundordnung sieht neuerdings eine als Kollegialorgan organisierte Hochschulleitung vor. |²¹ Neben der Rektorin bzw. dem Rektor gehören dieser auch eine Prorektorin bzw. ein Prorektor und eine Verwaltungsdirektorin bzw. ein Verwaltungsdirektor an. Zudem werden sowohl die Rektorin bzw. der Rektor als auch die Prorektorin bzw. der Prorektor neuerdings nur nach Zustimmung des Senats vom Träger und befristet für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Zu würdigen ist, dass die Berufung der Mitglieder der Hochschulleitung mit der Verabschiedung der neuen Grundordnung nach dem neu etablierten Bestellungsmodus erfolgte, indem der Senat den langjährigen Rektor der Merz Akademie in seinem Amt bestätigt und dem Vorschlag des Trägers für das Amt der Prorektorin zugestimmt hat.

Positiv zu vermerken ist zudem, dass in der Grundordnung die derzeit bestehende Konstellation der Personalunion von Rektorin bzw. Rektor und Gesellschafterin bzw. Gesellschafter aufgegriffen und deren bzw. dessen Mitspracherechte in akademischen Angelegenheiten der Hochschule vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner Gesellschafterfunktion in einer Übergangsregelung (§ 20 GO) einschränkt werden. So schließt diese Übergangsregelung aus, dass die Rektorin bzw. der Rektor im Falle einer in Personalunion ausgeübten Gesellschafterfunk-

|²⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Merz Akademie – Hochschule für Gestaltung Stuttgart, a. a. O., S. 7-8. In der im Zuge des Erstakkreditierungsverfahrens verabschiedeten Grundordnung wurde u. a. ein Stimmrecht des Senats bei der Berufung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors festgeschrieben.

|²¹ Neben dem Senat war in der bis zum 1. Juni 2014 gültigen Grundordnung nur die Rektorin bzw. der Rektor als Organ der Hochschule vorgesehen.

tion als Mitglied im Senat stimmberechtigt ist (§ 20 Abs. 2 GO). Um eine Trägermehrheit in der Hochschulleitung zu vermeiden, sieht die Übergangsregelung außerdem vor, dass die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor im Fall einer Personalunion von Geschäftsführung der Trägergesellschaft und Hochschulleitung nur beratendes Mitglied der Hochschulleitung ohne Stimmrecht ist (§ 20 Abs. 1 GO).

Der Wissenschaftsrat hat sich mittlerweile auf der Basis seiner langjährigen Akkreditierungspraxis grundsätzlich mit der Frage beschäftigt, wie ein austariertes Verhältnis zwischen den Einflüssen der Betreiber einer privaten Hochschule einerseits und den Interessen des akademischen Bereichs andererseits ausgestaltet sein kann, um die Freiheit von Forschung und Lehre hinreichend sicherzustellen. Eine Personalunion von Geschäftsführung der Trägergesellschaft mit der akademischen Leitung, wie sie im Fall der Merz Akademie nach wie vor in der Person des amtierenden Rektors besteht, hält der Wissenschaftsrat demnach für nicht angemessen, wenn gleichzeitig eine Gesellschafterfunktion vorliegt. Außerdem schließt der Wissenschaftsrat eine Mitgliedschaft einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters des Trägers bzw. Betreibers im Senat der Hochschule in der Regel aus. Der Wissenschaftsrat betont allerdings in diesem Zusammenhang, dass es sich um Grundregelungen handelt. Angesichts der Vielzahl der anzutreffenden Konstellationen ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, um den Besonderheiten der jeweiligen Hochschule gerecht zu werden. |²²

Bei der Merz Akademie handelt es sich um eine seit 30 Jahren bestehende private Hochschule, deren institutionelle Strukturen über Jahre gewachsen sind. Während des Ortsbesuchs konnten die Mitglieder der Hochschule überzeugend vermitteln, dass der amtierende Rektor in seiner gleichzeitigen Funktion als einer von drei Gesellschaftern der Hochschulträgergesellschaft seine damit jeweils einhergehenden Kompetenzen in der Vergangenheit stets zum Wohle der Hochschule und ihrer erfolgreichen Weiterentwicklung genutzt hat. Angesichts der vorhandenen Bereitschaft, diese Konstellation mittelfristig aufzuheben, ist die Personalunion des Rektors mit Gesellschafterfunktion aus Sicht der Arbeitsgruppe für eine zeitlich klar befristete Übergangszeit akzeptabel.

Mit der in der Grundordnung verankerten Übergangsregelung bringt die Hochschule ihre Handlungsbereitschaft zum Ausdruck, dass akademische Leitungsfunktionen zukünftig nicht mehr von Personen mit Gesellschafterfunktion ausgeübt sein sollen. Die Arbeitsgruppe erwartet, dass die Übergangszeit zur

|²² Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 80

Beendigung der personellen Verschränkung zwischen dem Betreiber und dem Rektor der Hochschule spätestens mit dem Ende der Amtszeit der auf acht Jahre gewählten Hochschulleitung abgeschlossen sein wird. Im Rahmen der Nachfolgeregelung muss dann jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass akademische Leitungsfunktionen von Personen mit Gesellschafterfunktion besetzt werden.

Außerdem muss vor dem oben geschilderten Hintergrund in der Übergangszeit den akademischen Belangen in der Hochschulleitung dadurch stärker Rechnung getragen werden, dass eine Vertretung der Professorenschaft in der Hochschulleitung geschaffen wird. Diese Person muss unter Beteiligung des Senats (per Zustimmungs- oder Vorschlagsrecht) bestellt werden und mit Leitungskompetenzen in Angelegenheiten, die Lehre sowie die Forschung und künstlerisch-gestalterische Entwicklung betreffen, ausgestattet sein. Ferner ist das derzeit in der Grundordnung verankerte Recht, wonach alle Mitglieder der Hochschulleitung an allen Gremiensitzungen teilnehmen und Prüfungen besuchen können (§ 14 Abs. 11 GO), dergestalt zu ändern, dass sich dieses Recht in Zukunft allein auf diese aus dem Kreis der Professorenschaft bestimmte Person in der Hochschulleitung beschränkt.

Die Merz Akademie wird aufgefordert, diese ergänzenden Regelungen zeitnah umzusetzen und ihre Grundordnung entsprechend anzupassen.

Angesichts der in der Übergangsphase fortbestehenden personellen Verschränkung zwischen der Hochschulleitung und dem Betreiber der Hochschule ist außerdem eine weitere Stärkung des zentralen akademischen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule notwendig. In der Grundordnung sind dafür folgende Ergänzungen erforderlich:

- _ Der Senat muss zukünftig ein begründetes Vetorecht bei Entscheidungen des Trägers eingeräumt bekommen, die die akademischen Belange betreffen.
- _ Ferner muss der Senat künftig nicht nur Änderungen der Grundordnung zustimmen können, sondern auch über ein Initiativrecht verfügen, um an der Gestaltung der Grundordnung maßgeblich mitzuwirken.
- _ Da die Grundordnung der Merz Akademie die Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors nach Stellungnahme des Senats vorsieht (§ 3 Abs. 8 GO), sollte diese Abwahlmöglichkeit außerdem zukünftig einvernehmlich mit dem Senat geschehen; ein Stellungnahmerecht des Senats reicht hier nicht aus.
- _ Zudem muss auch die Prorektorin bzw. der Prorektor künftig auf ihr bzw. sein Stimmrecht im Senat verzichten, um eine von den durch den Träger eingesetzten Mitgliedern der Hochschulleitung weitgehend unabhängige Entscheidungsfindung in akademischen Angelegenheiten möglich zu machen.

Auch im Hinblick auf die Aufgaben und Kompetenzen der Prorektorin bzw. des Prorektors sind Präzisierungen in der Grundordnung notwendig. Nach Aussage

der Merz Akademie ist die derzeitige Prorektorin zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen der strategischen Planung und weiteren Entwicklung der Hochschule. Sie hat zudem die Leitung des Auslandsamts inne und fungiert als Beauftragte für Qualitätssicherung. Zukünftig müssen die Aufgabenfelder dieses Leitungsamtes in der Grundordnung präzisiert werden.

Mit Blick auf die Organisationsstruktur der Hochschule ist anzumerken, dass die Existenz des einen Fachbereichs „Gestaltung, Kunst und Medien“ angesichts des kleinen Fächerspektrums der Merz Akademie und ihrer disziplinären Struktur weder erforderlich noch förderlich für einen funktionsgerechten Ablauf der Hochschule scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die Funktion der Dekanin bzw. des Dekans überprüft werden, da dieses Amt in Anbetracht des einen Fachbereichs weder notwendig noch zielführend ist. Es wird deshalb empfohlen, das Amt der Dekanin bzw. des Dekans zugunsten der geforderten neu zu schaffenden Vertretung der Professorenschaft in der Hochschulleitung aufzugeben.

B.III ZU LEHRE, STUDIUM UND WEITERBILDUNG

Mit der bevorstehenden Einstellung des Diplomstudiengangs „Kommunikationsdesign“ ist die bereits seit der Erstakkreditierung laufende Umstellung auf ein konsekutives Bachelor- und Masterstudienangebot an der Merz Akademie abgeschlossen. Beide Studiengänge sind schlüssig im Hinblick auf den programmatischen Ansatz der Merz Akademie und tragen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erfolgreich zur Profilbildung der Hochschule bei.

Die Curricula sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang sind klar strukturiert und überzeugend gestaltet. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist die Verankerung von theoretischen, gestalterischen und praktischen Modulen im Lehrprogramm beider Studiengänge. Diese gleichwertige Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten stellt ein besonderes Profilvermerkmal der Merz Akademie dar und wird besonders gewürdigt.

Ihrem besonderen inhaltlichen Anspruch wird die Hochschule sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudiengang gerecht. Das Lehrkonzept des Bachelorstudiengangs sieht neben der Vermittlung konkreter gestalterisch-technischer Verfahrensweisen in einem der drei Studienschwerpunkte (*pathways*) Visuelle Kommunikation, New Media sowie Film und Video verpflichtende Theorieseminare zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen medialer Prozesse vor. Auch im Rahmen der Abschlussphase des Bachelorstudiums ist der theorieorientierte Ansatz plausibel integriert, da die Bachelorarbeiten zum einen ein konkretes künstlerisch-gestalterisches Projekt und zum anderen einen theoretischen Reflexionsteil umfassen. Darüber hinaus wird der Bezug zur

künstlerisch-gestalterischen Praxis im Bachelorstudiengang durch ein verpflichtendes praktisches Studiensemester sowie die in jedem Semester stattfindenden *pathway*- und Wahlwochen (u. a. Projektwochen mit Gastdozentinnen und -dozenten aus der Praxis) gewährleistet. Ihren Anspruch einer theoriegeleiteten Ausbildung, die zugleich eine breite Berufsbefähigung der Studierenden ermöglicht, kann die Merz Akademie infolgedessen mit ihrem Bachelorprogramm erfolgreich einlösen.

Bislang ist vorgesehen, dass sich die Studierenden am Ende der einsemestrigen Orientierungsphase im Bachelorstudium für einen der drei Studienschwerpunkte entscheiden. Um zwischen den drei Studienschwerpunkten des Bachelorstudiengangs auch im weiteren Studienverlauf eine Durchlässigkeit zu ermöglichen, wird empfohlen, eine Anrechnung von Leistungsnachweisen bereits absolvierter Veranstaltungen in einem der drei Studienschwerpunkte einzuräumen und diese Regelung entsprechend in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.

Mit der 2012 erfolgten Einrichtung des dreisemestrigen Masterstudiengangs „Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien“ ist es der Merz Akademie gelungen, ihre programmatische Schwerpunktsetzung in der Lehre überzeugend in ein Masterprogramm zu überführen, das sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung und seinem theoretisch-wissenschaftlichen Anspruch hinreichend deutlich vom Anforderungsprofil des Bachelorstudiengangs unterscheidet. So zielt der Masterstudiengang auf die Vermittlung der Fähigkeiten, ein eigenes künstlerisch-gestalterisches Konzept zu entwerfen und zu realisieren. Im Rahmen des abschließenden Masterprojekts geht es schließlich um die Entwicklung und Lösung einer eigenständigen Fragestellung aus der künstlerisch-gestalterischen Praxis unter Berücksichtigung aktueller ästhetischer, gesellschaftlicher und kultureller Prozesse und wissenschaftlicher Positionen. Die Studierenden werden so befähigt, die sozialen und politischen Implikationen ihrer künstlerisch-gestalterischen Praxis zu reflektieren und in verantwortliches Handeln zu übertragen. Ihrem Anspruch, die Studierenden mit dem inhaltlichen Programm des Masterstudiengangs auf die vielfältigen Anforderungen einer verantwortlichen Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich vorzubereiten, wird die Merz Akademie damit gerecht.

Die inhaltliche Vertiefung des Masterstudiengangs steht zudem in einem engen Zusammenhang mit den Forschungs- sowie den künstlerisch-gestalterischen Aktivitäten der Hochschule. Die Forschungsbasierung sowie die künstlerisch-gestalterische Fundierung des Masterstudiengangs kann folglich als sehr gut bewertet werden (vgl. auch B.IV).

Insgesamt beweist die Hochschule mit der Realisierung ihres Hochschulcampus am Kulturpark Berg ihr großes Engagement für die Förderung einer besonderen Studien- und Lehratmosphäre. Mit der Einrichtung verschiedener *Start-up*-Arbeitsplätze auf dem Hochschulcampus unterstützt die Merz Akademie ferner

ihre Studierenden auf überzeugende Art und Weise bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als selbständige Gestalterinnen bzw. Gestalter oder Medienautorinnen bzw. -autoren. Auch die zahlreichen anderen Serviceleistungen der Hochschule wie das Praktikantenamt oder das Auslandsamt sind ausdrücklich positiv zu vermerken.

Charakteristisch für die Merz Akademie ist ein von allen Statusgruppen gleichermaßen als offen empfundenenes soziales Miteinander, das ganz wesentlich zur hohen Identifikation der Studierenden mit der Hochschule beiträgt. In diesem Zusammenhang ist die nachhaltige Pflege des Kontakts zu den Alumni, die der Hochschule und ihren Studierenden als Ansprechpartner in den für sie relevanten Berufsfeldern zur Verfügung stehen, im Rahmen des Alumni-Verein merz alumni e. V. zu würdigen. So führt die Hochschule auch ihre Aktivitäten im Weiterbildungsbereich, die sich insbesondere an Absolventinnen und Absolventen der Merz Akademie aber auch an interessierte Studierende richten, erfolgreich in Kooperation mit ihrem Alumni-Verein durch.

B.IV ZUR FORSCHUNG UND KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN ENTWICKLUNG

Obwohl sich die Anzahl der Professuren im Vergleich zur Erstakkreditierung nicht erhöht hat (vgl. dazu B.V.1), sind die Forschungsaktivitäten und die Aktivitäten im Bereich der künstlerisch-gestalterischen Entwicklung der Merz Akademie deutlich gestiegen. So kann die Hochschule mittlerweile eine größere Anzahl an abgeschlossenen und derzeit noch laufenden Drittmittelprojekten aufweisen, was im Rahmen der Erstakkreditierung noch nicht der Fall war.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Forschungsaktivitäten und die Aktivitäten im Bereich der künstlerisch-gestalterischen Entwicklung der Merz Akademie in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit ihrem programmatischen Gesamtkonzept stehen. Denn in beiden derzeit im Zentrum der Forschungsarbeiten stehenden Themenkomplexen geht es um Übergänge und Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn einerseits und künstlerisch-gestalterischer Entwicklung und Kunstausbübung andererseits.

Im Theoriebereich forschen und publizieren einzelne Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf vergleichsweise hohem Niveau. Auch die Professorinnen und Professoren der drei Schwerpunkte Neue Medien, Film und Video sowie Visuelle Kommunikation weisen neben einer Vielzahl an künstlerisch-gestalterischen Projekten und Ausstellungen mehrheitlich Publikationen nach und nehmen zudem regelmäßig an nationalen wie internationalen Tagungen und Veranstaltungen teil. Die Forschungsaktivitäten sowie die künstlerisch-gestalterische Entwicklung werden

damit insgesamt dem hohen wissenschaftlichen Anspruch der Merz Akademie – auch mit Blick auf den Masterstudiengang – gerecht und sind für eine kleine, spezialisierte Fachhochschule dieser Größe ausdrücklich positiv zu bewerten.

Erwähnenswert sind zudem die vielfältigen Publikationstätigkeiten der Merz Akademie. So werden in einer hochschuleigenen Reihe einzelne Abschlussarbeiten von Studierenden publiziert. Darüber hinaus veröffentlicht die Hochschule Projektergebnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Verlagskooperationen mit zum Teil namhaften Verlagen oder als Eigenpublikation. Begrüßenswert ist ferner das Engagement der Hochschule, in jedem Semester eigene Vortragsreihen zu aktuellen Debatten aus den Themenfeldern Gestaltung, Kunst und Medien zu veranstalten.

Ausdrücklich zu würdigen sind die vermehrten Forschungsaktivitäten sowie das große Engagement der Professorenschaft im Bereich der künstlerisch-gestalterischen Entwicklung vor dem Hintergrund einer insgesamt knappen Personalausstattung sowie geringen institutionalisierten Entlastungsmöglichkeiten (vgl. B.V.1). Um die Forschungsmöglichkeiten an der Hochschule strukturell noch weiter zu verbessern, wird dringend empfohlen, die bisher bestehenden Freistellungen für Forschung stärker institutionell zu verankern. Zukünftig sollten sowohl die Möglichkeit zur Deputatsermäßigung wie auch die Vergabe von Forschungssemestern in einem schriftlich geregelten und für alle Beteiligten transparenten Verfahren unter Einbeziehung der akademischen Selbstverwaltungsgremien erfolgen. Es ist aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht nachvollziehbar, warum sich die Deputatsermäßigung für Forschungsvorhaben, die im Rahmen des Masterstudiengangs durchgeführt werden, auf zwei SWS beschränkt.

Die jüngste Einrichtung einer Mitarbeiterstelle (0,5 VZÄ) zur Unterstützung der Professorenschaft zur Beantragung und Koordination der Drittmittelprojekte ist zu würdigen.

B.V ZUR AUSSTATTUNG

V.1 Personelle Ausstattung

Im Rahmen der Erstakkreditierungsentscheidung hatte der Wissenschaftsrat die 2008 vorhandene Ausstattung mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Umfang von zehn VZÄ allein für den Bachelorstudiengang für angemessen gehalten. Der geplante Aufwuchs an Professuren auf insgesamt 16,3 VZÄ bis 2012 wurde mit Blick auf das sich damals in Vorbereitung befind-

dende Masterprogramm sowie eine anvisierte Studierendenzahl von 390 als unerlässlich bewertet. |²³

Im Vergleich zu 2008 hat sich Anzahl der hauptberuflichen Professuren der Merz Akademie mittlerweile um 1,8 VZÄ auf nun 8,2 VZÄ (Stand: 2014) verringert und ein weiterer Aufwuchs an hauptberuflichen Professuren ist im Unterschied zum Erstakkreditierungsverfahren nicht mehr vorgesehen. Die Merz Akademie bleibt damit im Hinblick auf die hauptberuflichen Professuren deutlich hinter den anlässlich ihrer Akkreditierung 2008 erklärten Aufwuchsplänen zurück.

Der Wissenschaftsrat hat mittlerweile darauf hingewiesen, dass Hochschulen mit Studienangeboten im Masterbereich in der Regel über hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von zehn VZÄ verfügen sollten, damit der für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung konstitutive akademische Kern gewährleistet werden kann. |²⁴ Dies wird mit der derzeitigen Personalausstattung an der Merz Akademie nicht erreicht, auch wenn derzeit alle drei künstlerisch-gestalterischen Bereiche sowie der Theoriebereich durch Professuren abgedeckt sind.

Der Wissenschaftsrat betont, dass nichtprofessorales wissenschaftliches Personal eine bedeutende Rolle im Hochschulbetrieb einnehmen kann. So sieht das Personalkonzept der Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiterstellen im Umfang von 2,7 VZÄ (Stand: 2013) vor, die insbesondere im Theoriebereich wesentlich zur Unterstützung der hohen Lehr- und Prüfungsleistung beitragen. Gleichwohl können auch diese wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen nicht die für den „akademischen Kern“ notwendige Ausstattung mit hauptberuflichen Professuren ersetzen, sondern immer nur zusätzlich zum professoralen akademischen Kern eingesetzt werden. |²⁵

Angesichts der voranstehenden Ausführungen sollte die Merz Akademie zeitnah einen Personalaufwuchs vornehmen, um ihren Angebotsanspruch insbesondere im Hinblick auf den für den Masterstudiengang konstitutiven akademischen Kern zu gewährleisten. Hinsichtlich des Umstandes, dass die Hochschule zusätzlich zu den 8,2 VZÄ über eine hauptberufliche Hochschulleitung und, wie dargelegt, wissenschaftliche Mitarbeiterstellen verfügt, die fest im Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule verankert sind, wird ein Aufwuchs um eine weitere Professur auf dann 9,2 VZÄ für die Lehre für ausreichend erachtet.

|²³ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Merz Akademie, a. a. O., S. 11 und S. 38.

|²⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125-132.

|²⁵ Ebd. S. 127 f.

Ausdrücklich zu würdigen ist die sehr gute Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die von der Merz Akademie versprochene hohe Servicequalität sowohl für die Studierenden wie auch in der Betreuung der Werkstätten gewährleistet und die administrativen Abläufe der Hochschule sicherstellen. Auch die nebenberuflichen Lehrbeauftragten sind adäquat qualifiziert und gut in den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule eingebunden.

Die Berufungsverfahren der Merz Akademie, die in der Grundordnung geregelt werden, sind weitgehend hochschuladäquat. Gleichwohl muss zukünftig auch im Rahmen der Berufungsverfahren die hinreichende akademische Unabhängigkeit der Hochschule von den Einflüssen des Betreibers sichergestellt werden. Gemäß der in der Grundordnung festgelegten Übergangsregelung verzichtet die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter ist, zwar auf ihr bzw. sein Stimmrecht in der Berufungskommission. Nach dieser Regelung ist sie bzw. er jedoch auch zukünftig berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Sinne einer Stärkung der akademischen Selbstverwaltungsgremien muss in der Grundordnung geregelt werden, dass die Mitwirkung zukünftig nur auf Einladung der Kommission möglich ist.

Ferner wird empfohlen, die in der Grundordnung nach wie vor verankerte Berufungsvoraussetzung für zukünftige Professorinnen und Professoren der Merz Akademie, die eine ganzheitliche, reformdidaktische Zielsetzung und Weiterentwicklung der Pädagogik und Ausbildung auf der Grundlage der Reformpädagogik von Albrecht Leo Merz und des Leitbilds der Hochschule bejahen und fördern sollen (§ 7 GO), zu streichen und damit folgerichtig auch im Zusammenhang von Berufungsverfahren auf den Begriff „Tendenzbetrieb“ zu verzichten (vgl. B.I).

Angesichts eines derzeit überwiegend männlich besetzten Lehrkörpers sollten künftige Berufungsverfahren außerdem stärker unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung des Frauenanteils am Lehrkörper der Merz Akademie durchgeführt werden.

V.2 Sächliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung der Merz Akademie ist für eine Hochschule ihrer Größe als sehr gut zu bewerten. Trotz einer Reduzierung der anvisierten Studierendenzahlen hat die im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens geplante räumliche Erweiterung der Hochschule am Kulturpark Berg stattgefunden. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten wird sie dort über eine Gesamtnutzfläche von 6.124 Quadratmeter verfügen. Positiv zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die auf dem Campus neuerdings eingerichteten Studierendenwohnungen und *Start-up*-Arbeitsplätze. Ihr Ziel, ein neues Campuskonzept zu

ermöglichen, das neben dem Lehr- und Forschungsbetrieb Raum für Wohnen und Arbeiten ihrer Studierenden bietet, hat die Hochschule überzeugend realisiert.

Auch die sächliche Ausstattung der Merz Akademie ist für eine Hochschule im künstlerisch-gestalterischen Bereich als sehr gut zu beurteilen. So sind die zahlreichen Werkstätten und Labore mit einem hohen technischen Standard ausgestattet. Die im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens monierte unzureichende medientechnische Ausstattung genügt den Anforderungen mittlerweile vollumfänglich. Mit einem Jahresetat von rund 100 Tsd. Euro verfügt die Merz Akademie über einen beachtlichen Anschaffungsetat, um ihre technische Geräte- und Werkstattausstattung zu erweitern und zu erneuern. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus das Angebot der Hochschule, über einen „Zentralverleih“ den Studierenden die für ihre künstlerisch-gestalterischen Projektarbeiten notwendigen technischen Geräte sowie Präsentations- und Veranstaltungsequipment bereit zu stellen.

Im Bereich der bibliothekarischen Ausstattung hat die Merz Akademie seit 2008 erheblich nachgebessert und den im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens empfohlenen räumlichen Bibliotheksausbau sowie eine Bestandserweiterung erfolgreich umgesetzt. Die Bibliotheksausstattung, die bestehenden elektronischen Zugriffsmöglichkeiten sowie der Bibliotheksetat sind als angemessen zu bewerten. Die bibliothekarischen Nutzungsmöglichkeiten werden zudem ergänzt durch die umliegenden Bibliotheken in Stuttgart sowie die Bestände des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes (SWB).

B.VI ZUR FINANZIERUNG

Durch die gesetzlich verankerte Mitfinanzierung der Merz Akademie, deren Anteil am Gesamthaushalt 2013 rund 52 % betrug, leistet das Land Baden-Württemberg einen wesentlichen Beitrag zum Bestand der Hochschule. Allerdings sind zur Nachhaltigkeit dieser Landeszuschüsse zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen möglich. Die Finanzierung der Merz Akademie kann deshalb nur unter der Voraussetzung, dass das Land auch zukünftig bereit sein wird, die staatliche Bezuschussung von 279 Studienplätzen weiterzuführen, als solide eingeschätzt werden.

In der Vergangenheit hat die kontinuierliche staatliche Bezuschussung eine nur moderate Erhöhung der Studiengebühren, die rund 40 % der Finanzierung gewährleisten, nötig gemacht. Angesichts des erforderlichen Aufwuchses der Personalausstattung und den gegebenenfalls nachlassenden Landeszuschüssen wird der Hochschule allerdings angeraten ihr Anliegen, Studiengebühren keinesfalls zu erhöhen, zumindest zu überdenken. Für die Zukunft sollte die

Hochschule ferner ein Finanzkonzept entwerfen, das eventuell nachlassende Landeszuschüsse ebenso berücksichtigt, wie Mehrkosten im Personalbereich.

Ausdrücklich positiv zu erwähnen, sind die vermehrten Anstrengungen der Merz Akademie, Drittmittel einzuwerben. Die Hochschule wird ausdrücklich ermuntert, ihre Anstrengungen in diesem Bereich noch weiter auszubauen.

Bisher hat die Merz Akademie keine Vorsorge für den Fall des Scheiterns getroffen. Es sollte deshalb in Absprache mit dem Land geprüft werden, welche Sicherheitsleistungen für den Fall des Scheiterns der Hochschule vereinbart werden könnten. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang, die bereits im Erstakkreditierungsverfahren angedachten Übernahmevereinbarungen mit anderen Hochschulen ähnlichen Profils abzuschließen, um den Studierenden auch im Fall des Scheiterns eine ordnungsgemäße Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen. Ebenso denkbar wäre eine schriftliche Zusicherung der Betreiber (z. B. in Form einer Patronatserklärung), den Hochschulbetrieb auch im Fall von Liquiditätsengpässen abzusichern.

B.VII ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Die Merz Akademie hat durch die Einführung sogenannter Semesterberichte sowie regelmäßiger Lehrevaluationen durch Studierende und Lehrende sowie Absolventenbefragungen mittlerweile zahlreiche einzelne Qualitätssicherungsmaßnahmen implementiert.

Zentral verantwortlich für die internen sowie externen Qualitätssicherungsprozesse an der Hochschule ist die bzw. der Beauftragte für Qualitätssicherung. Das Amt ist in der Grundordnung verankert und wird derzeit von der Prorektorin ausgeübt. Zu begrüßen ist, dass die Aufgabe der Qualitätssicherung an der Merz Akademie folglich als eine zentrale strategische Leitungsaufgabe verstanden wird.

Allerdings ist es bisher nicht klar ersichtlich, wie die Qualitätssicherungsprozesse an der Hochschule konkret funktionieren und wie sich die Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen den Gremien der Hochschule und der bzw. dem Beauftragten für Qualitätssicherung im Einzelnen verteilen. Die Hochschule sollte deshalb zeitnah ein übergeordnetes Qualitätssicherungskonzept etablieren und dieses in einer Evaluationsordnung verankern, in der die Zuständigkeiten, Aufgaben und Prozesse in einer für alle Hochschulmitglieder transparenten Weise geregelt werden. In diesem Zusammenhang sollten der Gegenstand der Semesterberichte sowie die mit ihrer Erstellung verbundenen Qualitätsziele eindeutiger geregelt werden. Außerdem wird der Hochschule empfohlen, über die Lehrevaluationen hinaus geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Leis-

tungsbereich Forschung sowie zur kontinuierlichen Überprüfung interner Ablaufprozesse zu entwickeln.

B.VIII ZU DEN KOOPERATIONEN

Die Merz Akademie ist sehr gut in der Stadt Stuttgart und der Region vernetzt, wo sie zahlreiche namhafte Kooperationspartner aus dem künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich aufweisen kann. Im Rahmen des Ortsbesuchs haben verschiedene regionale Kooperationspartner die Vielfalt dieser Kooperationsbeziehungen, die gemeinsame wissenschaftliche ebenso wie künstlerisch-gestalterische Projekte von Studierenden und Lehrenden sowie Lehrkooperationen beinhaltet, anschaulich dargelegt.

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die schriftlich vereinbarte Kooperationsbeziehung mit dem Institut für Animation, Visual Effects und digitale Postproduktion der Filmakademie Baden-Württemberg, die Kooperationen im Bereich von Studium, Lehre und Forschung umfasst und eine gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beider Institutionen umschließt. Auch mit anderen namhaften Institutionen in der Region unterhält die Merz Akademie projektbezogene Kooperationen: Mit der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Rahmen von gemeinsamen Forschungsaktivitäten und von Projektzusammenarbeiten auf Ebene der Studierenden, mit der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg im Rahmen des Forschungsprojekts *Remediate* und mit der Akademie Schloss Solitude u. a. in gemeinsamen Publikationsaktivitäten in der Reihe „merz & solitude“.

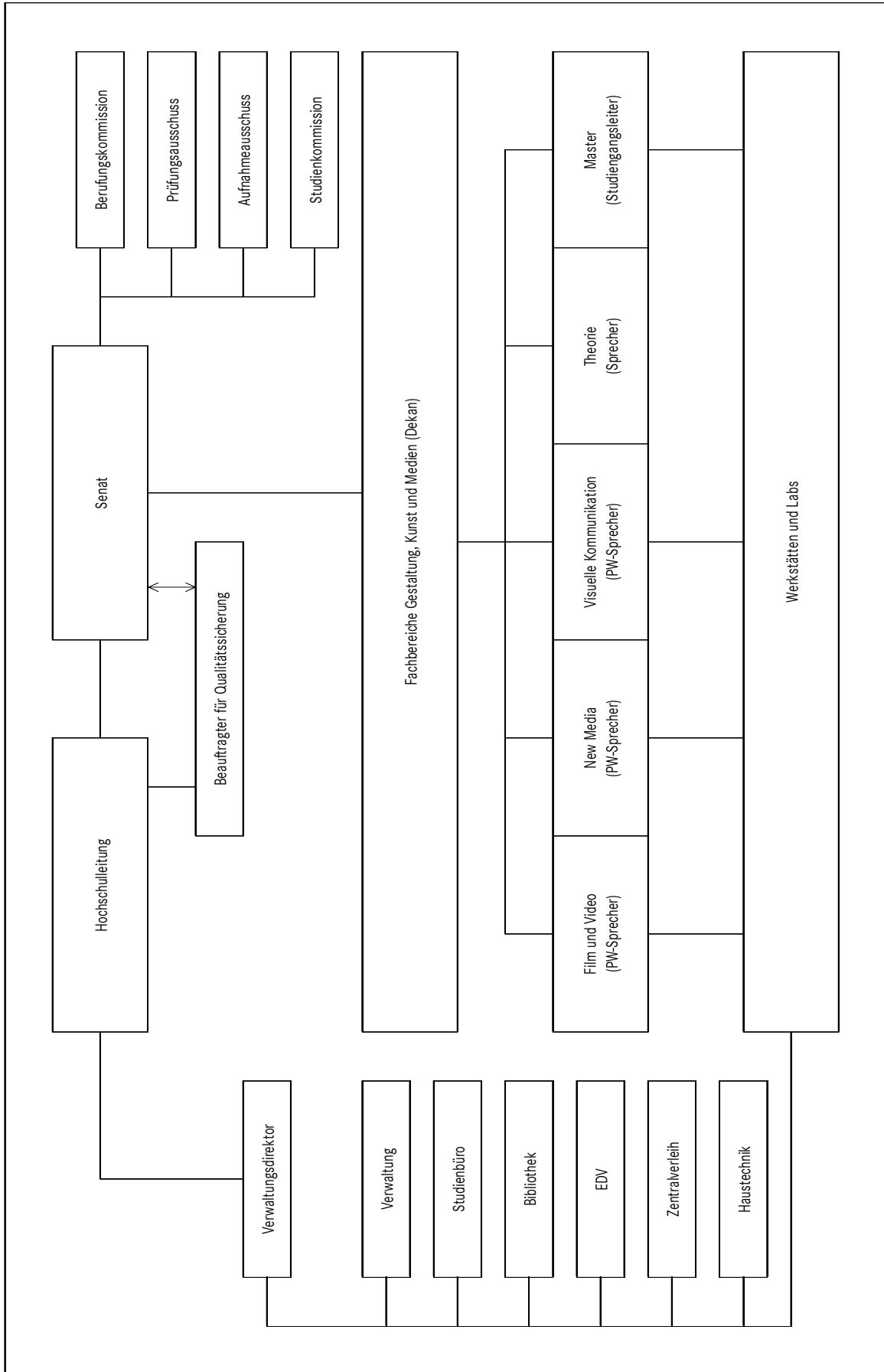
Die Merz Akademie verfügt ferner über weitere nationale wie internationale Kooperationsbeziehungen zur Durchführung von Lehr- und Forschungsprojekten. Hervorzuheben unter diesen ist u. a. die schriftlich vereinbarte Kooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Durchführung gemeinsamer Lehr- und Forschungsprojekte sowie zur gegenseitigen Zulassung der Studierenden mit einer anschließenden Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Für eine Hochschule ihrer Größe sind diese zahlreichen wissenschafts- und forschungsbezogenen Kooperationsbeziehungen mit Hochschulen und Forschungsinstituten ausdrücklich positiv zu vermerken. Auf diese Weise gelingt es der Merz Akademie überzeugend, ihren wissenschaftsorientierten Anspruch umzusetzen.

Es wird allerdings empfohlen, mittelfristig einen institutionellen Umgang der Kontaktpflege und -erhaltung für die zahlreichen Kooperationsbeziehungen der Hochschule zu finden, da die Kooperationsbeziehungen – mit Ausnahme der beiden genannten schriftlich vereinbarten Kooperationsbeziehungen – mehrheitlich auf der Basis von Einzelabsprachen und nicht im Rahmen von instituti-

onellen Kooperationsabkommen durchgeführt werden. Insbesondere die Kooperationen in der Stadt Stuttgart und der Region basieren nach Einschätzung der Arbeitsgruppe sehr stark auf den persönlichen Kontakten des derzeitigen Rektors der Hochschule.

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule (Organigramm)	55
Übersicht 2:	Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)	56
Übersicht 3:	Historie Studierendenzahl/Studierendenabbruchquote in Prozent	57
Übersicht 4:	Prognose Studierendenzahl	59
Übersicht 5:	Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	60
Übersicht 6:	Dritt- und Fördermittel (nach Drittmittelgebern)	62



Übersicht 2: Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)

laufendes Jahr: 2014

Studiengänge (Schwerpunkte)	Studienabschlüsse	RSZ in Sem.	Studienformen	Standorte	Kooperationen mit anderen Hochschulen	Aktuelle Studien- gebühren pro Monat in Euro	Studienangebot in den letzten und den kommenden Semestern						
							SS 2009	WS 2009	SS 2010	WS 2010	SS 2011	WS 2011	SS 2012
Gestaltung, Kunst und Medien	Bachelor of Arts	7,0	Präsenz, Vollzeit	Stuttgart	-	369	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien	Master of Arts	3,0	Präsenz, Vollzeit	Stuttgart	-	395	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Kommunikationsdesign (auslaufend; ab dem WS 2014 eingestellt)	Diplom (FH)	8,0	Präsenz, Vollzeit	Stuttgart	-	369	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Alle Studiengänge (Mittelwert)							378						

Studiengänge (Schwerpunkte)	Studienangebot in den letzten und den kommenden Semestern					
	WS 2012	SS 2013	WS 2013	SS 2014	WS 2014	SS 2015
Gestaltung, Kunst und Medien	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Kommunikationsdesign (auslaufend)	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 3: Historie Studierendenzahl/Studierendenabbruchquote in Prozent

laufendes Jahr: 2014

Studiengänge	SS 2009				WS 2009				SS 2010				WS 2010			
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	
	Gestaltung, Kunst und Medien	61	35		82	n.a.	82	40		121	n.a.	43	24		144	n.a.
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien																
Kommunikationsdesign			26	192	8,2			33	158	8,2			33	136	8,3	
Alle Studiengänge	61	35	26	274	8,2	82	40	33	279	8,2	43	24	33	280	8,3	

Studiengänge	SS 2011				WS 2011				SS 2012				WS 2012			
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	
	Gestaltung, Kunst und Medien	41	23		204	n.a.	61	32	32	233	7,0	59	43	38	243	7,1
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien																
Kommunikationsdesign			26	68	8,0			30	39	8,2			4	7	9,0	
Alle Studiengänge	41	23	26	272	8,0	61	32	62	272	7,6	59	43	42	250	8,1	

Studiengänge	SS 2013					WS 2013					SS 2014				
	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Mittlere Studiendauer (Semester)
Gestaltung, Kunst und Medien	40	28	26	242	7,0	58	44	41	251	7,0	33	21	16	230	7,2
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien				9		15	9	7	18	3,0			2	11	4,0
Kommunikationsdesign				3	n.a.				3	n.a.			2	3	12,0
Alle Studiengänge	40	28	26	254	7,0	73	53	48	272	5,0	33	21	20	244	7,7

Studiengänge	SS 2009	WS 2009	SS 2010	WS 2010	SS 2011	WS 2011	SS 2012	WS 2012	SS 2013	WS 2013	SS 2014
	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %	Studienabbruchquote %
Gestaltung, Kunst und Medien	0,0	0,0	2,8	1,6	2,9	1,7	2,1	0,0	2,9	2,0	0,9
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien							0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunikationsdesign	0,5	0,6	2,2	2,0	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Alle Studiengänge	0,3	0,3	2,5	1,8	2,2	0,9	1,0	0,0	1,0	0,7	0,3

Leere Felder sind als Null zu interpretieren.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Studiengänge	WS 2014		SS 2015		WS 2015		SS 2016	
	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt
Gestaltung, Kunst und Medien	44	269	30	266	44	268	30	252
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien	12	24		12	12	24		12
Kommunikationsdesign								
Alle Studiengänge	56	293	30	278	56	292	30	264

Studiengänge	WS 2016		SS 2017		WS 2017	
	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt
Gestaltung, Kunst und Medien	44	273	30	259	44	273
Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien	9	18		9	9	18
Kommunikationsdesign						
Alle Studiengänge	53	291	30	268	53	291

Leere Felder sind als Null zu interpretieren.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 5: Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

laufendes Jahr: 2014

Fachbereiche / Organisations- einheiten	Studiengänge	Hauptberufliche Professoren pro Studiengang ¹										Dozenten und Lehrbeauftragte pro Studiengang ¹									
		Ist					Soll					Ist					Soll				
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017				
	Gestaltung, Kunst und Medien	5,1	7,3	6,4	7,2	6,2	7,0	7,0	7,0	7,0	16,7	26,3	28,6	28,8	27,8	29,0	29,0	29,0			
	Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien			0,7	1,0	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2			0,5	0,5	0,8	0,6	0,6	0,6			
	Kommunikationsdesign	3,5	1,8								11,1	6,6									
Alle Studiengänge		8,6	9,1	7,1	8,2	7,2	8,2	8,2	8,2	8,2	27,8	32,9	29,1	29,3	28,6	29,6	29,6	29,6			

Fachbereiche / Organisations- einheiten	Studiengänge	Wissenschaftliche Mitarbeiter pro Studiengang oder übergeordnet ³										Sonstige Mitarbeiter pro Studiengang oder übergeordnet ³									
		Ist					Soll					Ist					Soll				
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017				
	Gestaltung, Kunst und Medien	1,0	1,3	1,2	2,0	3,1	2,1	2,1	2,1	2,1	13,0	17,7	19,7	20,9	20,6	20,6	20,6	20,6			
	Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien			0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2			0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8			
	Kommunikationsdesign	0,6	0,3								8,6	4,3									
	Zuordnung nicht möglich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8											
	Hochschulleitung										3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0			
Alle Studiengänge		2,1	2,1	1,9	2,7	4,1	3,1	3,1	3,1	3,1	24,6	25,0	23,5	24,7	24,4	24,4	24,4	24,4			

Leere Felder sind als Null zu interpretieren.

|¹ Die VZÄ der Lehrbeauftragten wurden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenze von acht SWS ermittelt.

|² Die Professur für Ästhetische Theorie ist derzeit vakant, soll aber zeitnah wiederbesetzt werden.

|³ Haupt- und nebenberufliches Personal; auch Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, darunter auch technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung der Werkstätten.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 6: Drittmittel (nach Drittmittelgebern)

laufendes Jahr: 2014

Fachbereiche / Organisationsbereiche und Drittmittelgeber	2010		2011		2012		2013		2014 (Plan)		2015 (Plan)		2016 (Plan)		2017 (Plan)	
	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
I. Alle Fachbereiche																
Land/Länder																
Land Baden-Württemberg	1	1.795	1	1.815	1	1.858	1	1.575	1	1.680	1	1.738	1	1.755	1	1.764
Bund																
EU																
DFG																
Wirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Aufspaltung in die fünf wichtigsten Förderer und Sonstige</i>																
Stiftungen	1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hans L. Merkle Stiftung	1	50														
<i>Aufspaltung in die fünf wichtigsten Förderer und Sonstige</i>																
Sonstige Förderer	3	201	4	173	3	141	2	160	2	160	2	160	1	93	1	93
Förderkreis Merz Akademie			1	9												
MFG Medien- und Filmgesellschaft BW mbH	1	98	1	66	1	38	1	67	1	67	1	67				
Medien Bildungsgesellschaft Babelsberg	1	10	1	5												
Stadt Stuttgart	1	93	1	93	1	93	1	93	1	93	1	93	1	93	1	93
Sonstige					1	10										
Insgesamt	5	2.046	5	1.988	4	1.999	3	1.735	3	1.840	3	1.898	2	1.848	2	1.857

II. Aufteilung nach Fachbereichen	2010		2011		2012		2013		2014 (Plan)		2015 (Plan)		2016 (Plan)		2017 (Plan)	
	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
Fachbereich 1: Gestaltung, Kunst und Medien																
Land/Länder	1	1.795	1	1.815	1	1.858	1	1.575	1	1.680	1	1.738	1	1.755	1	1.764
Bund																
EU																
DFG																
Wirtschaft																
Stiftungen	1	50														
Sonstige Förderer	3	201	4	173	3	141	2	160	2	160	2	160	1	93	1	93
Zwischensumme	5	2.046	5	1.988	4	1.999	3	1.735	3	1.840	3	1.898	2	1.848	2	1.857
Fachbereich 2:	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
Land/Länder																
Bund																
EU																
DFG																
Wirtschaft																
Stiftungen																
Sonstige Förderer																
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachbereich 3:	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro	Anzahl	Tsd. Euro
Land/Länder																
Bund																
EU																
DFG																
Wirtschaft																
Stiftungen																
Sonstige Förderer																
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	5	2.046	5	1.988	4	1.999	3	1.735	3	1.840	3	1.898	2	1.848	2	1.857

Leere Felder sind als Null zu interpretieren.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule